



lebensministerium.at

Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000

Aktualisierte Fassung 2011



lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Autorin:

DI Susanna Eberhartinger-Tafill, BMLFUW, Abt. V/1 - anlagenbezogener Umweltschutz

unter Mitarbeit von:

Dr. Christian Baumgartner, Mag. Karl Thomas Büchele, Mag. Astrid Merl und Dr. Waltraud Petek, BMLFUW, Abt. V/1 - anlagenbezogener Umweltschutz

Die Aktualisierung 2011 erfolgte durch das BMLFUW, Abt. V/1.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen	3
1.1. Was ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung?.....	3
1.2. Das UVP-G 2000.....	3
Die Einzelfallprüfung.....	3
Schutzwürdige Gebiete.....	5
2. Einzelfallprüfung bei Änderungsvorhaben (außerhalb schutzwürdiger Gebiete) ..	8
2.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung.....	8
2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung.....	9
2.3. Beispiele.....	9
3. Einzelfallprüfung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten	10
3.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung.....	10
3.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung.....	11
3.3. Beispiele.....	11
4. Einzelfallprüfung auf Grund von Kumulierung mit anderen Vorhaben	12
4.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung.....	13
4.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung.....	15
4.3. Beispiele.....	15
5. Einzelfallprüfung bei besonderen Voraussetzungen	18
5.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung.....	18
5.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung.....	18
6. Prüfschemata	19
7. Verfahren	21
8. Unterlagen für die Einzelfallprüfung	22
8.1. Angaben zum Vorhaben.....	23
Bei allen Vorhaben.....	23
Bei Änderungsvorhaben.....	23
Bei Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben.....	23
8.2. Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens (unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes der Umwelt).....	24
Allgemeines.....	24
Bei neuen Vorhaben.....	24
Bei Änderungsvorhaben.....	25
Bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten.....	25
Bei Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben.....	26
9. Prüfkriterien und Bewertungsmethodik	27
9.1. Prüfkriterien.....	27
9.2. Bewertungsmethodik.....	28
Einsatz von Matrizen.....	28
Einsatz einer Checkliste.....	30
10. Empfehlungen	34
10.1. Empfehlungen an die Projektwerberinnen/Planerinnen.....	34
10.2. Empfehlungen an die Behörden.....	34
11. Verwendete und weiterführende Literatur	36
Anhang	40

Vorwort

Das UVP-G 2000 unterwirft nur Neuvorhaben (ab einer bestimmten Größe) sowie sehr große Erweiterungsvorhaben jedenfalls einer UVP. Bei Änderungen, Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sowie Vorhaben mit kumulativen Auswirkungen ist zunächst durch eine Einzelfallprüfung festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine UVP durchzuführen ist.

Ziel dieses Leitfadens ist es, Projektwerberinnen und Behörden bei der Durchführung der Einzelfallprüfung Hilfestellung zu geben, um eine transparente und zügige Entscheidungsfindung sowie einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Der Leitfaden enthält Informationen zu den rechtlichen und fachlichen Belangen der Einzelfallprüfung, insbesondere erfolgt eine Darstellung der Anwendungsfälle und der Prüfkriterien. Weiters finden sich im Leitfaden Empfehlungen zur Bewertungsmethodik sowie zu den erforderlichen fachlichen Vorhabensunterlagen. Zu beachten ist, dass der Leitfaden nicht für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken anwendbar ist.

Spezielle juristische Fragestellungen sowie Interpretationen zum UVP-G 2000 werden im vorliegenden Leitfaden nicht erörtert; hierzu wird auf das Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des UVP-G 2000 vom 16. Februar 2011 verwiesen. Grundsätzliche Informationen zum UVP-G 2000 sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

(<http://www.umweltnet.at/article/archive/7237>) sowie auf der Homepage des Umweltbundesamtes (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/>) abrufbar.

Auf diesen Webseiten befinden sich weiters der Leitfaden zu den fachlichen Aspekten einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und die branchenspezifischen UVP-Leitfäden zu Schigebieten, Bergbauvorhaben, Intensivtierhaltungen, Handels- und Freizeiteinrichtungen sowie Müllverbrennungsanlagen und thermischen Kraftwerken. Im Übrigen wird auch auf die vom Land Salzburg herausgegebenen Checklisten zur Feststellung der UVP-Pflicht von bestimmten Vorhaben verwiesen (<http://www.salzburg.gv.at/checkliste-uvp-pflicht.pdf>).

Die Autorin

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

1.1. Was ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung?

- Die UVP ist ein wichtiges Instrument des vorsorgenden und umfassenden Umweltschutzes.
- Die UVP ist ein systematisches Prüfverfahren, das die Umweltauswirkungen eines Vorhabens bereits im Planungsstadium feststellt, beschreibt und bewertet.
- Die UVP dient der Projektwerberin als Planungsinstrument und der Behörde als Instrument der Entscheidungsvorbereitung.
- Die UVP findet unter Einbeziehung der Öffentlichkeit statt.

Die UVP-Richtlinie im EU-Recht sowie das UVP-Gesetz im österreichischen Recht unterwerfen bestimmte Vorhaben, bei denen auf Grund **ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

1.2. Das UVP-G 2000

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), wurde mit BGBl. Nr. 697/1993 erlassen und mit BGBl. I Nr. 87/2000 sowie BGBl. I Nr. 153/2004 grundlegend novelliert und zuletzt durch BGBl. I Nr. 89/2009 geändert. Durch das UVP-G 2000 wird die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten 85/337/EWG in der Fassung der Novelle 2003/35/EG (UVP-Richtlinie) in österreichisches Recht umgesetzt.

Der **Anwendungsbereich** der UVP ist in Anhang 1 des UVP-G 2000 näher geregelt. Dieser enthält 88 Vorhabentypen und ist in 3 Spalten unterteilt: Spalte 1 enthält Vorhaben, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind, Spalte 2 enthält Vorhaben, die einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind und Spalte 3 nennt jene Vorhaben (in schutzwürdigen Gebieten), die einer Einzelfallprüfung (und danach allenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren) zu unterziehen sind.

Die Festlegung von **Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen** erfolgt durch eine Kombination aus **Einzelfallprüfung** und **Schwellenwerten bzw. Kriterien**. Für neue Vorhaben, die in Spalte 1 oder 2 angeführt sind, ist ab Erreichen des Schwellenwertes oder Erfüllung des Kriteriums eine UVP durchzuführen; es gilt demnach die Rechtsvermutung, dass derartige Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Bei anderen Vorhaben (Änderungsvorhaben, Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, Kumulation von Vorhaben) hat bei Erfüllung der jeweiligen Kriterien zunächst eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung

Dieser Leitfaden behandelt die Einzelfallprüfung von **Vorhaben**, die **im Anhang 1 des UVP-G 2000 angeführt** sind. Für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (3. Abschnitt des UVP-G 2000)** gelten andere Regelungen.

Bestimmungen betreffend die Einzelfallprüfung finden sich im UVP-G 2000 an folgenden Stellen:

Zum Verfahren der Einzelfallprüfung: § 3 Abs. 7

Zu den Prüfkriterien: § 3 Abs. 4

Zur Anwendung bei Vorhaben mit besonderen Voraussetzungen: § 3 Abs. 4a

Zur Anwendung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten: § 3 Abs. 4

Zur Anwendung bei Änderungen: § 3a Abs. 1 bis 5

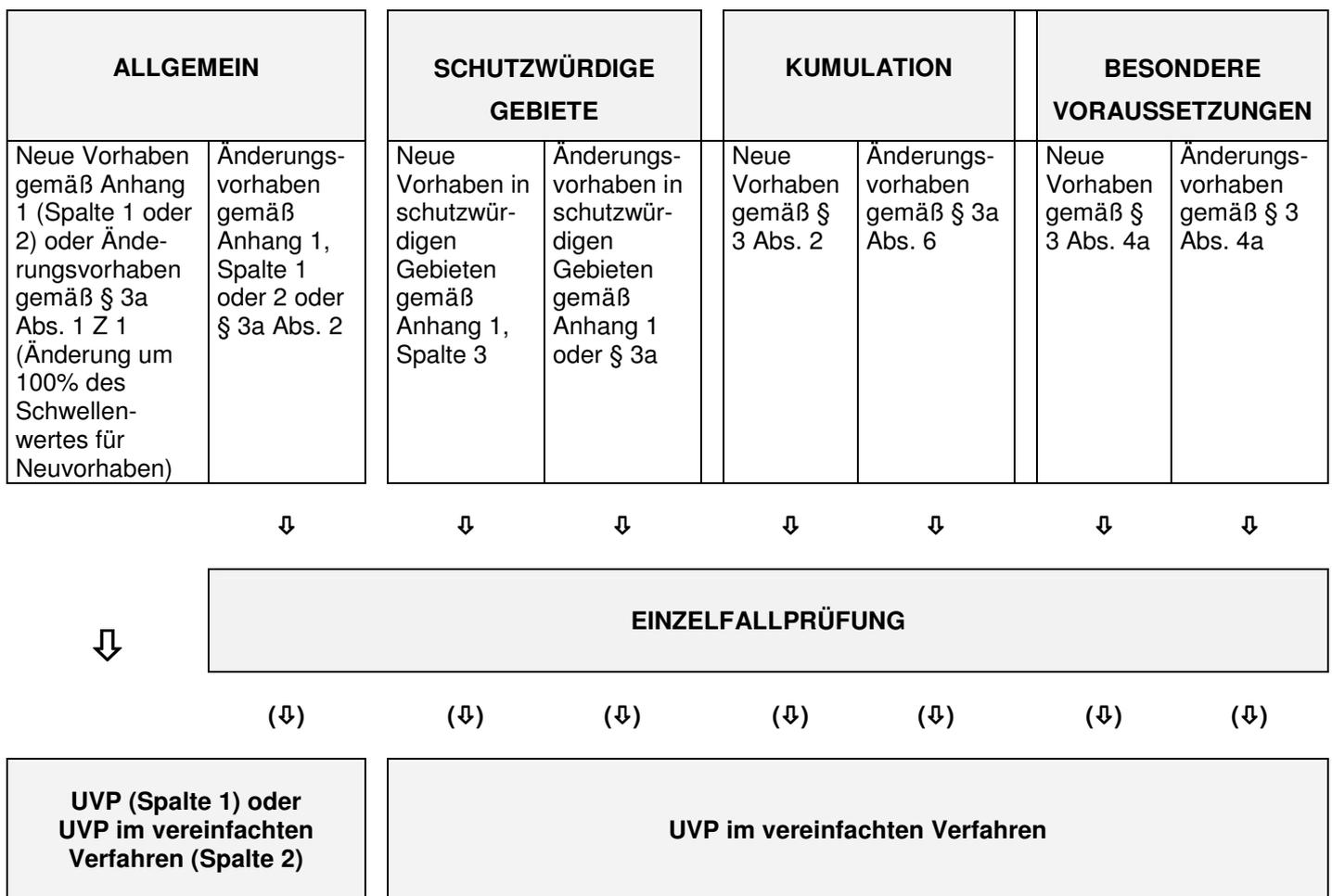
Zur Anwendung bei Kumulierung von Auswirkungen mehrerer gleichartiger Vorhaben: § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 6

Das Instrument der Einzelfallprüfung dient dazu, einzelfallgerecht und treffsicher **Vorhaben zu identifizieren**, bei denen mit **erheblichen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist. Es wird für jene Vorhabentypen angewandt, die nicht in jedem Fall erhebliche Umweltauswirkungen haben:

- Änderungsvorhaben
- (kleinere) Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten
- (kleinere) Vorhaben, deren Auswirkungen mit jenen anderer, gleichartiger Vorhaben kumulieren

Bei derartigen Vorhaben kann nicht generell auf Grund der Merkmale des Vorhabens (wie etwa im Fall von neuen Vorhaben gemäß Anhang 1, Spalte 1 und 2) von einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt ausgegangen werden, sondern es hat eine Betrachtung des konkreten Vorhabens und seines Standortes zu erfolgen. Weiters wurde mit der UVP-G-Novelle 2005 eine **Einzelfallprüfung für Vorhaben mit besonderen Voraussetzungen** eingeführt (siehe § 3 Abs. 4a i.V.m. Z 17 lit. c oder der Z 24 lit. c des Anhanges 1 – Vorhaben im Bereich der Sport- und Freizeitinfrastruktur).

Überblick zur Anwendung der Einzelfallprüfung:



Kriterien

Die Einzelfallprüfung ist von der **UVP-Behörde** durchzuführen (zum Verfahren siehe Kap. 5). Die Behörde hat in der Einzelfallprüfung die in § 3 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 UVP-G 2000 festgelegten **Kriterien** zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind:

Z 1: Merkmale der Vorhaben

- Größe des Vorhabens
- Kumulierung mit anderen Vorhaben
- Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Abfallerzeugung
- Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Unfallrisiko

Z 2: Standort der Vorhaben

- ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung
- bestehender Landnutzung
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets
- Belastbarkeit der Natur

Z 3: Merkmale der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

- Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

sowie **Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt** bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Schutzwürdige Gebiete

Korrespondierend zu den in Anhang III der UVP-RL genannten geographischen Räumen wurden im UVP-G 2000 **5 Kategorien von schutzwürdigen Gebieten (A bis E)** in **Anhang 2 UVP-G 2000** festgelegt. Diese Gebiete sind - soweit möglich - rechtlich und begrifflich klar abgegrenzt, um Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung auf bestimmte Vorhaben zu vermeiden.

Tatbestände für schutzwürdige Gebiete (Spalte 3 des Anhanges 1) wurden jenen Vorhabentypen zugeordnet, die erfahrungsgemäß in schutzwürdigen Gebieten auftreten können (z.B. Straßenvorhaben in der Alpenregion, Hotels in Naturschutzgebieten, Massentierhaltungen im Siedlungsgebiet, Stahlwerke in luftbelasteten Gebieten, Lagerung von Altkraftfahrzeugen in Wasserschutz- oder Schongebieten).

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind folgende schutzwürdige Gebiete festgelegt:
Die **Kategorie A - besonderes Schutzgebiet** schließt folgende Gebiete ein:

- Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie RL 2009/147/EG
- Natura-2000-Gebiete nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 dieser Richtlinie genannt sind
- Bannwälder gemäß § 27 des Forstgesetzes

- durch Verwaltungsakt ausgewiesene und genau abgegrenzte Schutzgebiete im Bereich der Naturschutzkompetenz der Länder (Schutzgebiete nach den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen)
- UNESCO-Welterbestätten, die in der Liste gemäß Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragen sind

Diese Kategorie ist bei Vorhabenstypen der folgenden Ziffern (des Anhangs 1) zu berücksichtigen:

Deponien (Z 2), Windparks (Z 6), Straßen und Eisenbahntrassen (Z 9 und 10), Verschub- und Frachtenbahnhöfe (Z 11), Schutgebiete (Z 12), Rohrleitungen (Z 13), Flugplätze (Z 14), Häfen (Z 15), Starkstromfreileitungen (Z 16), Freizeitparks, Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren, Hotels, Parkplätze, Jachthäfen und Campingplätze, Renn- und Teststrecken (Z 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24), Bergbau (Z 25, 26, 27, 28 und 29), wasserwirtschaftliche Vorhaben (Z 31, 33, 37, 39, 40, 41 und 42), Fischzucht (Z 44), Umwandlung von Ödland (Z 45), Erstaufforstungen und Rodungen (Z 46)

Die **Kategorie B - Alpinregion** bezeichnet Gebiete in Höhenlagen, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren. Die Untergrenze der Alpinregion wird mittels des dem ForstG 1975 entlehnten Begriffes der „Kampfzone des Waldes“ definiert. Diese Definition erscheint geeignet, um die (auf Grund geologischer Gegebenheiten) jeweils unterschiedliche lokale und regionale Situation zu berücksichtigen.

Diese Kategorie ist bei Vorhabenstypen der folgenden Ziffern (des Anhangs 1) zu berücksichtigen:

Straßen und Eisenbahntrassen (Z 9 und 10), Starkstromfreileitungen (Z 16), Hotels und Parkplätze (Z 20 und 21)

Die **Kategorie C - Wasserschutz- und Schongebiet** umfasst die gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 bestimmten Gebiete, die zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen bzw. zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung sowie von Heilquellen und Heilmooren ausgewiesen sind.

Diese Kategorie ist bei Vorhabenstypen der folgenden Ziffern (des Anhangs 1) zu berücksichtigen:

Lagerung von Altfahrzeugen oder Eisenschrott (Z 3), Schnellstraßen (Z 9), Eisenbahnstrecken (Z 10), Verschub- und Frachtenbahnhöfe (Z 11), Rohrleitungen (Z 13), Häfen (Z 15), Nassbaggerungen (Z 25), wasserwirtschaftliche Vorhaben (Z 33, 34, 40), Massentierhaltungen (Z 43), diverse Industrieanlagen (Z 48, 49, 50-55, 57, 60, 61, 62, 67, 81), Anlagen zur Lagerung von Erdöl etc. (Z 80)

Zu beachten ist, dass mit der UVP-G-Novelle 2009 bei einigen wasserwirtschaftlichen Projekten (Z 32, 35, 36) nicht auf Kategorie C abgestellt wird, sondern auf in Umsetzung der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG ausgewiesene **Gebiete zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustandes oder zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers** (gem §§ 33f und 55f iVm § 55g WRG). Der Schutzzweck bezieht sich hierbei auf die Erreichung der für Grundwasser festgelegten Umweltziele.

Die **Kategorie D - belastetes Gebiet (Luft)** stellt auf Gebiete ab, die durch Verordnung des BMLFUW gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegt wurden (derzeit geltend: BGBl. II Nr. 483/2008). Dies sind Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorie zur Anwendung kommt, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem für einen bestimmten Luftschadstoff festgelegten Gebiet und dem Vorhaben eine Einzelfallprüfung bzw. nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet

ausgewiesen wurde (z.B. Staub), vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann (z.B. von einem Zementwerk) oder – im Fall von sekundären Luftschadstoffen – die vom Vorhaben emittierten Schadstoffe zur Ozonbildung oder Feinstaubbildung beitragen.

Diese Kategorie ist bei Vorhabentypen der folgenden Ziffern (des Anhanges 1) zu berücksichtigen:

Deponien (Z 2), Kraftwerke (Z 4), Straßen (Z 9), Flugplätze (Z 14), Freizeitparks (Z 17), Industrie- und Gewerbeparks (Z 18), Einkaufszentren (Z 19), Parkplätze (Z 21), diverse Industrieanlagen (Z 48, 49, 54, 55, 61, 64, 66, 67, 68, 70, 74, 76, 77, 78, 79, 81, 83-86)

Die **Kategorie E - Lage in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten** gilt für Vorhaben, die insbesondere geruchs- bzw. lärmbelästigend sind (z.B. Massentierhaltungen, Schottergewinnung). Die Definition dieser Kategorie ist an die Formulierung in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 MinroG angelehnt, d.h. es wird auf die Widmung der in einem Umkreis von 300 m vorhandenen Grundstücke (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten; Gebiete für spezielle Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime etc.) abgestellt. Ein Siedlungsgebiet liegt auch dann vor, wenn die bestehende Widmung die oben genannten Bauten zulässt.

Diese Kategorie ist bei Vorhabentypen der folgenden Ziffern (des Anhanges 1) zu berücksichtigen:

Straßen (Z 9), Eisenbahnstrecken (Z 10), Flugplätze (Z 14), Bergbau (Z 25 und 26), Massentierhaltungen (Z 43), Gerbereien (Z 63), Anlagen zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Z 70)

Grundsätzlich sind schutzwürdige Gebiete zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens (gemäß § 3 Abs. 7 oder § 5 UVP-G 2000 oder nach einem anzuwendendem Materiengesetz¹) ausgewiesen sind, Natura-2000-Gebiete, wenn sie in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Art. 4 Abs. 2 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, RL 92/43/EWG genannt sind. Nach der Vogelschutz-Richtlinie bestehende Gebiete sind ungeachtet ihrer formellen Ausweisung als besonderes Schutzgebiet der Kategorie A zu betrachten (siehe auch die Einleitung zu Anhang 1 UVP-G 2000).

Die folgende Tabelle veranschaulicht die wichtigsten **Schutzzwecke** der festgelegten schutzwürdigen Gebiete:

schutzwürdiges Gebiet	Schutzzweck
besonderes Schutzgebiet (Kategorie A)	allgemein: Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen; Schutz des Landschaftsbildes (spezifisch definiert in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften), Schutz historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsamer Landschaften Bannwälder: Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen
Alpinregion (Kategorie B)	Schutz alpiner Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Ökosysteme, Schutz des alpinen Landschaftsbildes
Wasserschutz- und Schongebiet (Kategorie C)	Schutz der menschlichen Gesundheit und der menschlichen Nutzungsinteressen (Schutz der Wasserversorgungsanlagen vor Verunreinigungen oder Herabsetzung der Ergiebigkeit)
belastetes Gebiet (Luft) (Kategorie D)	Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen
Siedlungsgebiet oder Nahebereich eines Siedlungsgebietes (Kategorie E)	Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen (Gesundheit und Lebensqualität)

¹ Vgl. dazu die Entscheidung des Umweltsenates US 8B/2006/14-10 vom 13.10.2006 (Anif)

2. Einzelfallprüfung bei Änderungsvorhaben (außerhalb schutzwürdiger Gebiete)

Grundsätzlich bedürfen Änderungsvorhaben (ab Erreichen des Schwellenwertes und einer Kapazitätsausweitung um 50 % des Schwellenwertes) einer vorangehenden **Einzelfallprüfung**.

Bei **großen Erweiterungen** ist jedoch zu beachten: Ab einer **beantragten Kapazitätsausweitung um 100 % des Schwellenwertes für Neuvorhaben** hat **jedenfalls eine UVP** zu erfolgen (ohne vorherige Einzelfallprüfung). In analoger Weise gilt für Vorhaben für die in Anhang 1 kein Schwellenwert festgelegt ist (Ziffern 1a und c, 7a-d, 58, 60a, 64b, 65, 79): Ab einer **beantragten Kapazitätsausweitung um 100 % der bisher genehmigten Kapazität** hat **jedenfalls eine UVP** zu erfolgen (ohne vorherige Einzelfallprüfung).

Wenn in Anhang 1 in einer Ziffer oder lit. ein Vorhabenstyp nur als **Neuerrichtung, Neubau oder Neuerschließung** genannt ist, so ist bei Änderungen derartiger Vorhaben grundsätzlich **keine** Einzelfallprüfung oder UVP durchzuführen. Diese Änderungsvorhaben können jedoch auf Grund eines anderen Tatbestandes einer potenziellen UVP-Pflicht unterliegen.

2.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung

Bei Änderungsvorhaben mit **im Anhang 1 angeführtem spezifischen Änderungstatbestand** (Ziffern 10c, 12a, 14c, d und e, 15b und d, 25b, 26b, 42b, 46b, 47b):

- Erfüllung der dort festgelegten Kriterien (zusätzlich ist bei den Ziffern 14c, d und e, 15b und d und 42b in Anwendung von § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 zu beachten, dass die in den letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätsausweitungen einzurechnen sind und die beantragte Änderung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss)

Bei **sonstigen Änderungsvorhaben**: Erfüllung der in § 3a genannten Kriterien d.h.

bei Vorhaben, für die in Anhang 1, Spalte 1 oder 2 ein Schwellenwert festgelegt ist:

- Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes durch das bestehende Vorhaben oder bei Verwirklichung der Änderung und
- Kapazitätsausweitung um mindestens 50 % des Schwellenwertes (Zusammenrechnung der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätsausweitungen und der beantragten Kapazitätsausweitung, wobei die beantragte Änderung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss – dies gilt jedoch nicht für Änderungsvorhaben der Z 17 und 19, hier kann die beantragte Änderung auch weniger als 25 % des Schwellenwertes betragen; entscheidend ist, dass eine Kapazitätsausweitung um mindestens 50 % des Schwellenwertes innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgt ist)

bei Vorhaben, für die in Anhang 1, Spalte 1 oder 2 kein Schwellenwert festgelegt ist (Ziffern 1a und c, 5, 7a-d, 58, 60a, 64b, 65, 79):

- Kapazitätsausweitung um mindestens 50 % der genehmigten Kapazität (Zusammenrechnung der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätsausweitungen und der beantragten Kapazitätsausweitung, wobei die beantragte Änderung mindestens 25 % der genehmigten Kapazität betragen muss)

2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung ist zu prüfen, ob **durch die geplante Kapazitätsausweitung** insgesamt **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten sind oder ob es durch die Änderung - beispielsweise auf Grund des Einsatzes einer neuen, umweltfreundlichen Technologie - voraussichtlich zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen oder sogar zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt kommen wird. In diesen Fällen wird die Behörde mit Bescheid feststellen, dass keine UVP durchzuführen ist.

Sind jedoch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so ist eine UVP für Spalte 1-Vorhaben bzw. eine UVP im vereinfachten Verfahren für Spalte 2-Vorhaben durchzuführen.

2.3. Beispiele

Beispiel: Einkaufszentren (Anhang 1, Z 19)

Schwellenwert Spalte 2: 10 ha Flächeninanspruchnahme oder 1.000 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Ein Einkaufszentrum verfügt derzeit über 2.000 Stellplätze und 5 ha Fläche. Vor 3 Jahren hat eine Kapazitätsausweitung von 1.500 auf 2.000 Stellplätze stattgefunden.
- Nun wird eine weitere Kapazitätsausweitung um 200 Stellplätze auf insgesamt 2.200 Stellplätze beantragt.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Erreicht das Vorhaben den Schwellenwert? | ja (über 1.000 Stellplätze) |
| 2. Findet eine Kapazitätsausweitung um 50 % des Schwellenwertes statt (d.h. um 500 Stellplätze)? | ja (500 + 200 = 700 Stellplätze) |

In einer Einzelfallprüfung ist festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind. Wenn dies der Fall ist, hat eine UVP für die Erweiterung des Einkaufszentrums zu erfolgen.

Beispiel: Entnahme von Lockergestein (Anhang 1, Z 25)

Schwellenwert Spalte 1: 20 ha Fläche in den letzten 10 Jahren, beantragtes Vorhaben 5 ha

- Eine Schottergewinnung umfasst folgende Abbauflächen:
Fläche 1: 1985-1995: 25 ha abgebaut
Fläche 2: 1996-2006: 15 ha abgebaut
Fläche 3: 2000: 10 ha genehmigt (tlw. abgebaut)
- Im Jahr 2006 erfolgt ein Antrag für den Abbau von weiteren 10 ha (Fläche 4).

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Erreicht das Vorhaben den Schwellenwert? | ja (Fläche 2 + 3 + 4 = 35 ha) |
| 2. Umfasst das beantragte Vorhaben eine Fläche (der Aufschluss- und Abbauabschnitte) von mindestens 5 ha? | ja (10 ha) |

In einer Einzelfallprüfung ist festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind. Wenn dies der Fall ist, hat eine UVP für die Erweiterung der Schottergewinnung zu erfolgen.

3. Einzelfallprüfung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten

Im UVP-G 2000 wird der Sensibilität des Standortes durch Festlegung niedrigerer Schwellenwerte in bestimmten schutzwürdigen Gebieten (siehe dazu Kap. 1), ab denen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat, Rechnung getragen. Ist ein Vorhabenstyp in Spalte 3 des Anhanges 1 bezüglich eines bestimmten schutzwürdigen Gebietes genannt, so hat sowohl für neue als auch für Änderungsvorhaben ab dem Erreichen der Schwellenwerte zunächst eine Einzelfallprüfung stattzufinden.

3.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung

Das Vorhaben muss im schutzwürdigen Gebiet **liegen**. Es ist **nicht notwendig**, dass das **gesamte Vorhaben** im schutzwürdigen Gebiet liegt, zumindest ein Teil des Vorhabens muss jedoch das schutzwürdige Gebiet physisch berühren. Bei Änderungsvorhaben muss das bereits realisierte Vorhaben (Altbestand) und/oder das Änderungsvorhaben im schutzwürdigen Gebiet liegen².

Bei **neuen Vorhaben**: Erreichen bzw. Überschreiten des in Anhang 1, Spalte 3 angeführten Schwellenwertes

Bei **Änderungsvorhaben mit im Anhang 1, Spalte 3 angeführtem speziellem Änderungstatbestand** (Ziffern 10f, g und h, 14g, h und i, 15f und h, 25d, 26d, 42d, 46d und f):

- Erfüllung der dort festgelegten Kriterien (zusätzlich ist bei den Ziffern 14g und h und i und 15f und h in Anwendung von § 3a Abs. 5 zu beachten, dass die in den letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätsausweitungen einzurechnen sind und die beantragte Änderung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss)

Bei **sonstigen Änderungsvorhaben**: Erfüllung der in § 3a genannten Kriterien d.h.:

- Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes in Spalte 3 durch das bestehende Vorhaben oder bei Verwirklichung der Änderung und
- Kapazitätsausweitung um mindestens 50 % des Schwellenwertes in Spalte 3 (Zusammenrechnung der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätsausweitungen und der beantragten Kapazitätsausweitung wobei die beantragte Änderung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss – dies gilt jedoch nicht für Änderungsvorhaben der Z 17 und 19, hier kann die beantragte Änderung auch weniger als 25 % des Schwellenwertes betragen; entscheidend ist, dass eine Kapazitätsausweitung um mindestens 50 % des Schwellenwertes innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgt ist)

Wird durch ein Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der jeweilige Schwellenwert in Spalte 1 oder 2 erreicht bzw. überschritten, so ist (ggf. nach erfolgter Einzelfallprüfung) nach dem für diese Spalte maßgeblichen Verfahren (UVP-Verfahren oder vereinfachtes Verfahren) vorzugehen.

Beispiele:

- Querung eines Naturschutzgebietes durch Starkstromwege oder eine Rohrleitung
- Berührung eines Vogelschutzgebietes durch einen Teil eines Freizeitparks

² vgl. die Entscheidung des Umweltsenates US /B/2001/10-18 vom 27.5.2002 (Sommerrein)

- Schotterabbau in einem Abstand von weniger als 300 m zu einem Siedlungsgebiet
- Nassbaggerung in einem Wasserschutzgebiet
- Parkplatz in der Alpinregion
- Errichtung eines Zementwerkes in einem bereits staubbelasteten Gebiet, für das der BMLFUW eine VO nach § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 erlassen hat

3.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung ist zu prüfen, ob durch die Auswirkungen des Neu- oder Änderungsvorhabens mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des **schützenswerten Lebensraumes oder des Schutzzweckes, für den das Gebiet festgelegt wurde**, zu rechnen ist. Ist dies der Fall, so ist eine UVP (im vereinfachten Verfahren) für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

3.3. Beispiele

Beispiel: Rohrleitung für den Transport von Öl (Anhang 1, Z 13)

Schwellenwert Spalte 3: 500 mm Innendurchmesser und 25 km Länge

Der Bau einer Erdöl-Rohrleitung (Innendurchmesser 600 mm) von insgesamt 30 km Länge wird beantragt. Ca. 3 km der Trasse sollen durch einen Nationalpark geführt werden.

1. Liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet? ja
2. Erreicht das Vorhaben den Schwellenwert? ja (600 mm und 30 km)

In einer Einzelfallprüfung ist festzustellen, ob der Schutzzweck des Nationalparks wesentlich beeinträchtigt wird. Wenn dies der Fall ist, hat eine UVP im vereinfachten Verfahren für die Erdöl-Rohrleitung zu erfolgen.

Beispiel: Massentierhaltung für Mastgeflügel (Anhang 1, Z 43)

Schwellenwert Spalte 3: 42.500 Plätze für Mastgeflügel

Eine Mastgeflügelhaltung liegt in einem Siedlungsgebiet und verfügt derzeit über eine Kapazität von 20.000 Plätzen für Mastgeflügel.

Es wird eine Kapazitätsausweitung um 25.000 Plätze auf insgesamt 45.000 Plätze beantragt.

1. Liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet? ja
2. Erreicht das Vorhaben den Schwellenwert? ja (45.000 Plätze)
3. Findet eine Kapazitätsausweitung um 50 % des Schwellenwertes statt? ja (über 21.250 Plätze)

In einer Einzelfallprüfung ist festzustellen, ob das Siedlungsgebiet (als schützenswerter Lebensraum) durch das Änderungsvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird. Wenn dies der Fall ist, hat eine UVP im vereinfachten Verfahren für die Erweiterung der Mastgeflügelhaltung zu erfolgen.

4. Einzelfallprüfung auf Grund von Kumulierung mit anderen Vorhaben

Ziel der Kumulationsbestimmung in § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist die Erfassung des **Zusammenwirkens von Auswirkungen gleichartiger Vorhaben**. Die Regelung ermöglicht den Behörden, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen sowie einer **Umgehung der UVP** durch Aufspaltung von Vorhaben im Einzelfall entgegen zu treten. Die Kumulationsbestimmung ist auf Grund ihrer Einschränkung auf Vorhaben des gleichen Vorhabentyps und der Bedingung eines räumlichen Zusammenhanges als Ausnahmebestimmung **restriktiv auszulegen**.

Unter **Kumulation von Auswirkungen** ist eine Anhäufung bzw. Verstärkung von Auswirkungen zu verstehen. Dies kann der Fall sein, wenn 2 oder mehrere gleichartige Vorhaben in räumlichem Zusammenhang miteinander stehen und sich somit die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter addieren bzw. potenzieren.

Die Kumulationsbestimmung wurde mit der UVP-G-Novelle 2000 eingeführt und trägt der **Judikatur des EuGH** (vgl. Rechtssache C-392/96 vom 21. September 1999, Kommission gegen Irland) Rechnung, wonach der Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in nationales Recht überschritten wird, wenn ein Mitgliedstaat lediglich ein Kriterium der Projektgröße festlegt, ohne sich außerdem zu vergewissern, ob das Regelungsziel nicht durch Aufspaltung von Projekten umgangen würde. Bleibt die kumulative Wirkung von Projekten unberücksichtigt, so hat dies praktisch zur Folge, dass sämtliche Projekte einer Prüfung entzogen werden können, obgleich sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Der **Begriff „Vorhaben“** schließt sowohl **geplante Vorhaben** (dies sind bereits genehmigte aber noch nicht errichtete Vorhaben oder Vorhaben mit anhängigem Genehmigungsverfahren) als auch bereits **realisierte Vorhaben** (bestehende Anlagen, sonstige erfolgte Eingriffe) ein. Auch **Änderungsvorhaben** können von der Kumulationsbestimmung erfasst werden (z.B. Ausweitung eines bestehenden Parkplatzes in der Nähe eines anderen Parkplatzes).

Die Einzelfallprüfung auf Grund der Anwendung der **Kumulationsbestimmung** ist von jener auf Grund der Anwendung der **Änderungstatbestände abzugrenzen**. Wenn eine Projektwerberin bereits ein Vorhaben verwirklicht hat und nun im räumlichen Nahebereich ein weiteres Vorhaben des gleichen Vorhabentyps plant, so ist dieses Vorhaben i.d.R. als Änderungsvorhaben anzusehen (z.B. eine Projektwerberin beantragt eine neue Schottergrube neben ihrem bestehenden Abbaugelände)³. Dasselbe gilt, wenn ein Vorhaben durch einen anderen Betreiber erweitert wird⁴. Die Kumulationsbestimmung hingegen ist bei verschiedenen Vorhaben desselben Betreibers (z.B. Steinbruch am Anfang und am Ende eines Tals) oder verschiedener Betreiber anzuwenden.

Kumulierungen von Vorhaben können insbesondere innerhalb der folgenden Vorhabentypen wahrscheinlich sein: Parkplätze, Einkaufszentren, Beherbergungsbetriebe, Schigebiete, Abbau von Locker- und Festgestein, Massentierhaltungen, Rodungen, Anlagen der chemischen Industrie. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch sonstige

³ siehe Entscheidung des Umweltsenates US 6A/2002/7-43 vom 20.12.2002 (Pitztaler Gletscher) sowie US 5A/2004/2-48 vom 8.7.2004 (Seiersberg)

⁴ siehe etwa VwGH vom 7.9.2005, Zl. 2003/05/0218, 0219 (Döbriach): Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen. Auf eine Personenidentität der Projektwerber kommt es nicht an. Liegt ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen.

Vorhabentypen in einem räumlichen Zusammenhang auftreten können (z.B. zwei Papierfabriken mit demselben Vorfluter).

4.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung

Bei neuen Vorhaben:

- Die Kapazität bzw. Größe des beantragten Vorhabens muss mindestens **25 % des Schwellenwertes** (in Anhang 1, Spalte 1, 2 oder 3) betragen. Bei einer offensichtlichen Umgehung einer möglichen UVP-Pflicht kann der Mindestwert von 25 % aber auch unbeachtlich sein⁵.

Bei Vorhaben, für die in Anhang 1, Spalte 1 oder 2 kein Schwellenwert festgelegt ist: Jedes Neuvorhaben ist einer UVP zu unterziehen, die Anwendung der Kumulationsbestimmung erübrigt sich.

- Die anderen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 zu berücksichtigenden Vorhaben müssen dem **gleichen Vorhabentyp** zugeordnet sein. Gleiche Vorhabentypen sind grundsätzlich **in einer lit. des Anhanges 1** angeführt und durch den **gleichen Schwellenwert** (hinsichtlich ihrer Art und Größe) definiert⁶.
- Für die Einrechnung der Kapazität eines Vorhabens hat der **Verwirklichungswille der Projektwerberin ersichtlich** zu sein. Dies ist der Fall, wenn es sich entweder um bereits genehmigte aber noch nicht errichtete Vorhaben oder um Vorhaben mit anhängigem Genehmigungsverfahren handelt.
- Ein **räumlicher Zusammenhang** zwischen den Vorhaben ist gegeben, wenn die **Auswirkungen** der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter **kumulieren** würden (eine generelle Metergrenze bezüglich des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhanges kann nicht formuliert werden, da diese je nach Vorhaben und betroffenem Schutzgut unterschiedlich sein wird). Ist dies der Fall, so sind die Kapazitäten der einzelnen Vorhaben **zusammenzurechnen**.
- Die **zusammengerechneten Kapazitäten** der betrachteten Vorhaben des gleichen Vorhabentyps müssen in einer **Erreichung bzw. Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes** (in Anhang 1, Spalte 1, 2 oder 3) resultieren. Für die Zusammenrechnung der Kapazitäten der einzelnen Vorhaben ist jener **Schwellenwert** heranzuziehen, der für das **neu hinzukommende Vorhaben relevant** ist (d.h. liegt z.B. das beantragte Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet, so ist der Schwellenwert für diesen Vorhabentyp in Spalte 3 heranzuziehen; liegt das Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet, so ist der jeweilige Schwellenwert in Spalte 1 oder 2 heranzuziehen, unabhängig davon, ob die anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang nun in einem derartigen Gebiet liegen).

⁵ vgl. dazu die Entscheidung des Umweltsenates vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48 (Seiersberg), ihm folgend der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 2004/04/0129 vom 29.3.2006

⁶ vgl. aber die Entscheidung des Umweltsenates US 9A/2003/19-30 vom 26.1.2004 (Maishofen), zur Kumulierung von Vorhabentypen verschiedener Ziffern des Anhanges 1: Bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 sind Vorhaben des Anhanges 1 Z 25 lit. b (Festgesteinsabbau im Trichterabbau mit Sturzschacht) und Z 26 lit. a (Festgesteinsabbau) in die Prüfung mit einzubeziehen, da die Auswirkungen bei beiden Vorhabentypen im Wesentlichen vergleichbar und die Schwellenwerte nach Hektar bestimmt und somit auch vergleichbar sind.

Für **Schigebiete** (Ziffer 12b und c des Anhanges 1) gilt eine **spezielle Kumulationsbestimmung**:

Umfasst das beantragte Neu- od. Änderungsvorhaben eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha (in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A: von mindestens 2,5 ha) und erreichen die in den letzten 5 Jahren genehmigten Flächeninanspruchnahmen durch Geländeänderung aller zu betrachtender Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang (d.h. beantragtes Vorhaben + zu kumulierende Vorhaben) mindestens 20 Hektar (in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mindestens 10 Hektar), so ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Bei den **linienförmigen Vorhaben** der Ziffern 13, 16, 41 und 42 des Anhanges 1 ist das **Längenkriterium** der **relevante Schwellenwert** (d.h. bei der Zusammenrechnung heranzuziehen). Die weiteren Kriterien (z.B. Durchmesser der Rohrleitung, Spannung, mittlerer Durchfluss) müssen durch sämtliche gegebenenfalls zu kumulierende Vorhaben erfüllt sein.

„**Auffangtatbestände**“ **Parkplätze und Rodungen (Z 21 und 46)**: Zu beachten ist, dass auch **verschiedene Vorhaben**, durch die **jedoch derselbe UVP-Tatbestand erfüllt** wird, gegebenenfalls kumulieren können (das Vorhaben muss hierbei nicht notwendigerweise in Anhang 1 genannt sein). Beispielsweise ist dies der Fall, wenn neben einem Einkaufszentrum (Z 17) mit bestehendem Parkplatz eine neue Parkgarage (Z 21) geplant wird; ausschlaggebend für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist der Tatbestand der Z 21 (Parkplätze), unabhängig davon welche Ziffer oder lit. des Anhanges 1 sonst noch erfüllt wird.

Bei Änderungsvorhaben ist weiters zu beachten:

- Die beantragte Kapazität bzw. Größe des **Änderungsvorhabens** muss mindestens **25 % des Schwellenwertes** (in Anhang 1, Spalte 1, 2 oder 3) betragen. Bei einer offensichtlichen Umgehung einer möglichen UVP-Pflicht kann der Mindestwert von 25 % aber auch unbeachtlich sein⁷.
- Bei Änderungsvorhaben ist die Kumulationsbestimmung **nur dann anzuwenden**, wenn der jeweilige **Änderungstatbestand** (in Anhang 1 oder § 3a) **nicht erfüllt** wird (wenn dieser erfüllt wird, ist ohnehin eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 1 durchzuführen). § 3a Abs. 5 ist hier nicht relevant. Entscheidend ist lediglich, dass die gegenständliche Änderung 25 % des Schwellenwertes beträgt.
- Die **zusammengerechneten Kapazitäten** der betrachteten Vorhaben des gleichen Vorhabenstyps müssen in einer **Erreichung bzw. Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes** für Neuvorhaben (in Anhang 1, Spalte 1, 2 oder 3) resultieren.
- Wenn es sich um ein **Änderungsvorhaben** handelt, für das **in Anhang 1 ein eigener Änderungstatbestand** festgelegt ist (Ziffern 10f, g und h, , 14c, d, e, g, h und i, 15b, d, f und h, 25b und d, 26b und d, 42 b und d, 46b, d und f, 47b), so ist die Erfüllung des **jeweiligen Schwellenwertes bzw. der jeweiligen Kriterien für Änderungen** (in Spalte 1, 2 oder 3) maßgeblich⁸.

⁷ vgl. dazu die Entscheidung des Umweltsenates vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48 (Seiersberg), ihm folgend der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 2004/04/0129 vom 29.3.2006

⁸ Beinhaltet die lit. eines Tatbestandes mehrere „Schwellenwerte“ (Ziffern 25, 26 und 46) so ist der Gesamtschwellenwert (d.h. der höchste Schwellenwert) maßgeblich.

- Bei **Vorhaben**, für die in Anhang 1, Spalte 1 oder 2 **kein Schwellenwert festgelegt** ist: Die beantragte Kapazität bzw. Größe des Vorhabens muss mindestens **25 % der bisher genehmigten Kapazität** betragen. Ist dies der Fall, so ist bei Existenz eines gleichartigen bestehenden oder geplanten Vorhabens im räumlichen Zusammenhang **sofort eine Einzelfallprüfung** durchzuführen. Begründung: Diese Vorhaben sind nicht besser zu stellen als Vorhaben mit festgelegtem Schwellenwert, zeigt doch vielmehr die schwellenwertlose Verankerung in Anhang 1, dass diese Vorhaben besonders streng zu betrachten sind.

Beispiele:

- Errichtung/Ausweitung eines Hühnerstalls, in dessen Nahebereich sich bereits ein oder mehrere Hühner- oder Schweineställe befinden: Kumulation von Geruchsbelästigung und Grundwasserbelastung
- gleichzeitige Errichtung von 2 Parkplätzen im räumlichen Zusammenhang: Kumulation von Luft- und Lärmbelastung auf Grund erhöhten Verkehrs
- Kapazitätsausweitung einer Chemieanlage (Herstellung von Feinchemikalien), die in einem räumlichen Zusammenhang (z.B. in einem „Chemiepark“) mit einer anderen derartigen Chemieanlage steht: Kumulation von Luft- und Abwasserbelastungen
- Rodung im Nahebereich eines anderen Vorhabens (z.B. eines Freizeitparks), im Rahmen dessen Errichtung oder Erweiterung ebenfalls eine Rodung durchgeführt wird: Kumulation von Bodenbeeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes
- Erweiterung eines Schotterabbaues in Nachbarschaft eines weiteren Schotterabbaues: Kumulation von Grundwasserbeeinträchtigungen oder Staubbelastungen
- Errichtung einer Seilförderanlage und einer Piste im Nahebereich eines bestehenden Schigebietes: Kumulation von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt, Kumulation von Luft- und Lärmbelastung auf Grund erhöhten Verkehrs

4.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung ist zu prüfen, ob **auf Grund der Kumulierung jener Auswirkungen**, die durch das(die) beantragte(n) Vorhaben entstehen sowie gegebenenfalls jener Auswirkungen, die bereits durch das (die) bestehende(n) Vorhaben verursacht werden, insgesamt mit **erheblichen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist. Der Beurteilungsgegenstand ist somit auf sich verstärkende Auswirkungen zugeschnitten. Isoliert auftretende Effekte, die mit den anderen Vorhaben in keinem Zusammenhang stehen, sind dabei unbeachtlich. Kommt es durch das Zusammenwirken zu erheblichen Auswirkungen, so ist eine **UVP im vereinfachten Verfahren** für das **hinzukommende Vorhaben** durchzuführen.

4.3. Beispiele

Beispiel: Mastgeflügelhaltung (Anhang 1, Z 43)

Schwellenwert Spalte 2: 65.000 Plätze für Mastgeflügel

- Vorhaben A: Die Betreiberin des Vorhabens A beantragt eine Kapazitätsausweitung von 20.000 Plätzen auf 40.000 Plätze. Das Vorhaben A wird auf Grund seiner Lage in der Hauptwindrichtung zu Geruchsbelästigungen in der nahe gelegenen Ortschaft X führen.
- Der Änderungstatbestand wird hierdurch nicht erfüllt (es wäre ein Erreichen des Schwellenwertes und eine Kapazitätsausweitung um 32.500 Plätze notwendig).

- Vorhaben B: In der Nähe befindet sich ebenfalls eine Mastgeflügelhaltung mit einer Kapazität von 30.000 Plätzen. Dieses Vorhaben verursacht bereits Geruchsbelästigungen in der nahe gelegenen Ortschaft X.
1. Weist das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes auf? ja (über 16.250 Plätze)
 2. Besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben bzw. kumulieren ihre Auswirkungen? ja
 3. Erreichen die zusammengerechneten Kapazitäten der Vorhaben A und B den Schwellenwert? ja (40.000+30.000=70.000 Plätze)

In einer Einzelfallprüfung ist festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen auf Grund der Kumulierung von Auswirkungen zu erwarten sind. Wenn dies der Fall ist, hat eine UVP für die Erweiterung von Vorhaben A zu erfolgen.

Beispiel: Entnahme von Lockergestein (Anhang 1, Z 25)

Schwellenwert Spalte 1: 20 ha Fläche (Aufschluss- und Abbauabschnitte), beantragtes Vorhaben 5 ha

- Das Vorhaben A umfasst folgende Abbauflächen:
Fläche 1: 1996-2006: 7 ha abgebaut
Im Jahr 2006 erfolgt ein Antrag für den Abbau von weiteren 10 ha (Fläche 2). Der Änderungsstatbestand wird nicht erfüllt (da nur 17 ha Fläche).
 - Vorhaben B: In der Nähe befindet sich ebenfalls ein Schotterabbau mit innerhalb der letzten zehn Jahre genehmigten bzw. tlw. abgebauten Flächen von 10 ha.
 - Beide Vorhaben verursachen Staubbelastungen bzw. Verkehrsbelastungen in nahe gelegenen Ortschaften oder können potenziell den Grundwasserkörper beeinträchtigen.
1. Weist das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes auf? ja (über 5 ha)
 2. Besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben bzw. kumulieren ihre Auswirkungen? ja
 3. Erreichen die zusammengerechneten Kapazitäten der Vorhaben A und B den Schwellenwert? ja (17 + 10 = 27 ha)

In einer Einzelfallprüfung ist festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen auf Grund der Kumulierung von Auswirkungen zu erwarten sind. Wenn dies der Fall ist, hat eine UVP für die Erweiterung von Vorhaben A zu erfolgen.

Beispiel: Parkplätze (Anhang 1, Z 21)

Schwellenwert Spalte 2: 1.500 Stellplätze

- Der Neubau eines Einkaufszentrums mit Parkplatz mit einer Kapazität von 5 ha bzw. 900 Stellplätzen wird beantragt. Der Schwellenwert von Z 19 Einkaufszentren (d.h. 10 ha oder 1.000 Stellplätze) wird nicht erreicht. Auf Grund der Errichtung eines Parkplatzes (= Vorhaben A) ist jedoch auch Z 21 Parkplätze anwendbar.
- In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein bestehendes Kino mit einem Parkplatz für 650 Stellplätze (= Vorhaben B).

- Der Anschluss zum regionalen Straßennetz erfolgt für beide Vorhaben durch eine gemeinsame Zufahrtsstraße, d.h. es kommt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung.

- 1. Weist das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes auf? ja (über 375 Stellplätze)
- 2. Besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben bzw. kumulieren ihre Auswirkungen? ja
- 3. Erreichen die zusammengerechneten Kapazitäten der Vorhaben A und B den Schwellenwert? ja ($900 + 650 = 1.550$ Stellplätze)

In einer Einzelfallprüfung ist festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen auf Grund der Kumulierung von Auswirkungen zu erwarten sind. Wenn dies der Fall ist, hat eine UVP für den Neubau des gesamten Einkaufszentrums zu erfolgen, da ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auch sämtliche in räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließt.

5. Einzelfallprüfung bei besonderen Voraussetzungen

5.1. Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung

Diese Bestimmung wurde durch die UVP-G-Novelle 2005 neu als § 3 Abs. 4a eingefügt. Für bestimmte Vorhabenstypen mit besonderen Voraussetzungen ist erst nach Durchführung einer Einzelfallprüfung eine UVP durchzuführen. Gegenüber der Rechtslage vor der UVP-G-Novelle 2005 ist somit die UVP-Pflicht für bestimmte **Neuvorhaben** erst nach einer vorhergehenden Einzelfallprüfung gegeben.

Für folgende Vorhabenstypen wurden solche **besonderen Voraussetzungen** geschaffen:

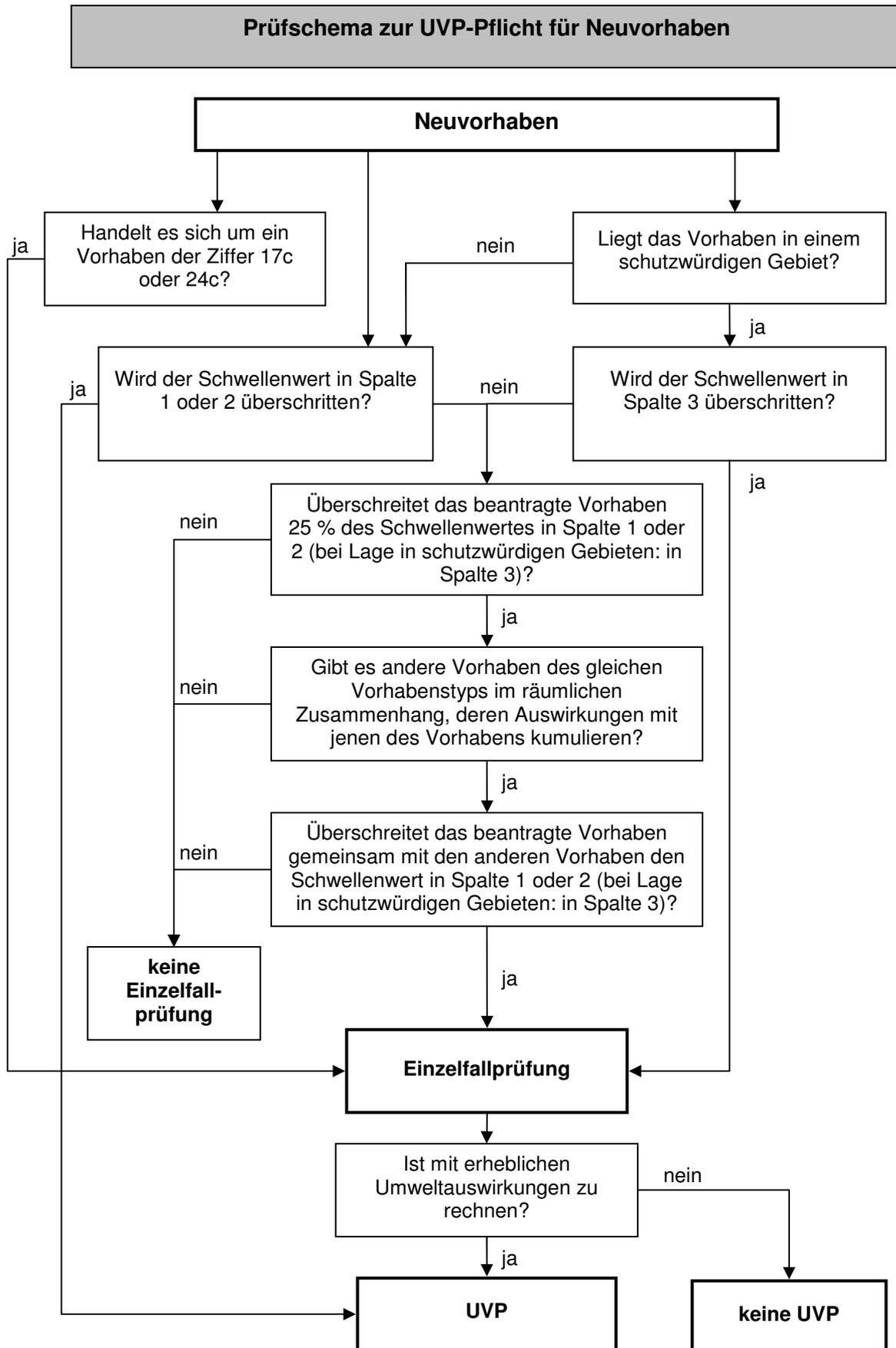
- **Z 17c: Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze** der Z 17 und damit in Zusammenhang stehende Anlagen, die auf Grund von **Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen** (z.B. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) **errichtet, verändert oder erweitert** werden;
- **Z 24 c: Rennstrecken** für Kraftfahrzeuge der Z 24 nach lit. a und b, wenn diese **wiedererrichtet, erweitert oder adaptiert werden und „mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben“** (Teststrecken sind von lit. c aufgezählten besonderen Voraussetzungen nicht erfasst);
Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge der Z 24 nach lit. a und b **zum Zweck der Fahr- und Sicherheitsqualitätschecks** von Fahrzeugherstellern, bei denen gesetzlich zwingende Sicherheitsüberprüfungen, die einen integrierten Bestandteil des Produktionszyklus darstellen, vorgeschrieben sind.

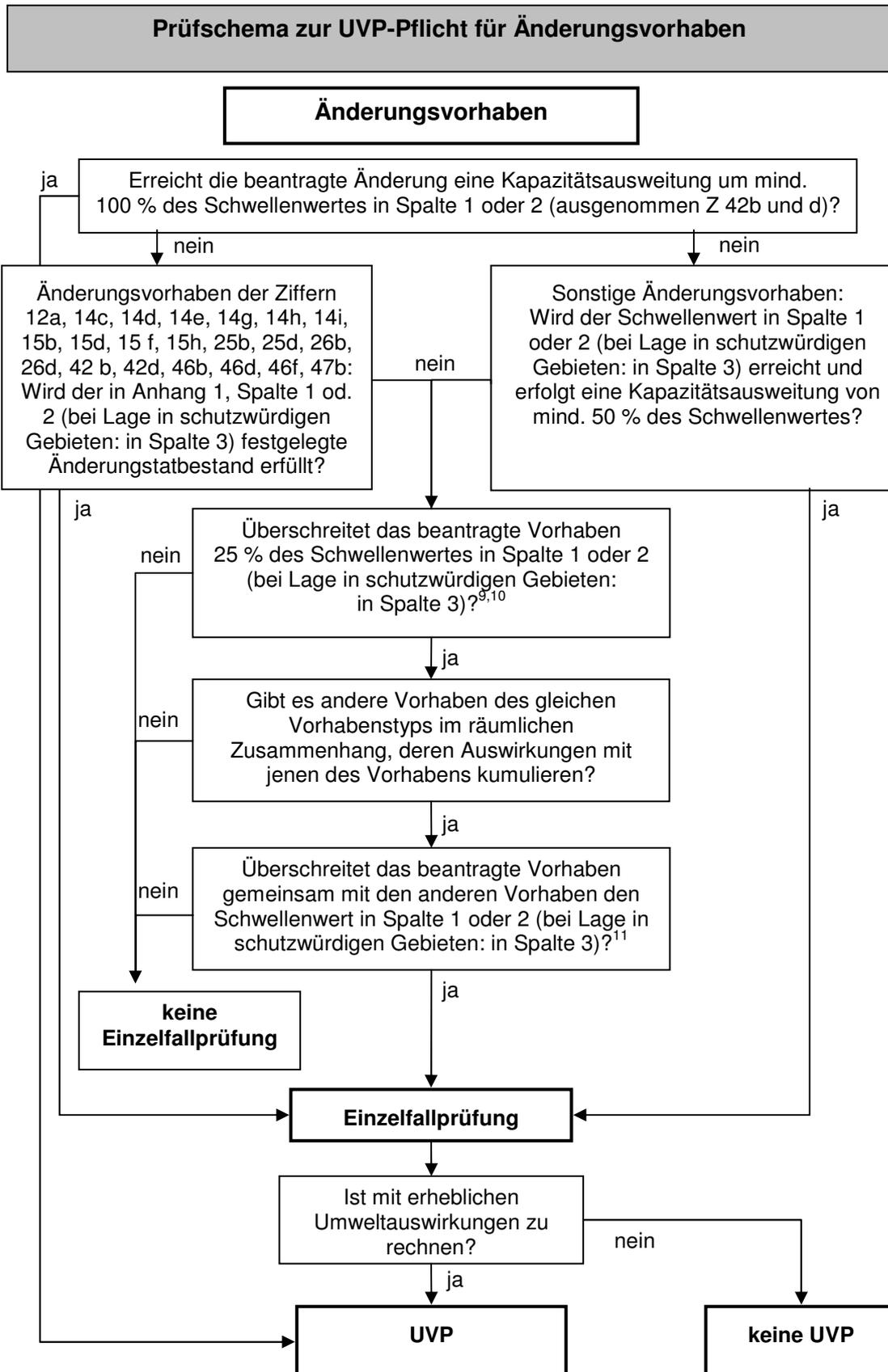
Näheres zu diesen Vorhabenstypen im Leitfaden UVP für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks.

5.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Wenn die besonderen Voraussetzungen der Z 17 lit. c und Z 24 lit. c vorliegen, ist immer eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Im Verfahren nach Abs. 4a ist abzuklären, ob bei der Verwirklichung des Projektes mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Weiters kommen in diesem Verfahren auch die Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 (kumulative Auswirkungen) und Abs. 4 (schutzwürdige Gebiete) sowie die Bestimmungen zu Änderungsvorhaben nach § 3a zur Anwendung. Dabei ist der Prüfumfang nicht auf einen bestimmten Schutzzweck eingeschränkt. Der Prüfumfang der Einzelfallprüfung in Zusammenhang mit den „besonderen Voraussetzungen“ bezieht sich – so wie auch bei anderen Einzelfallprüfungen – auf alle Auswirkungen des Vorhabens.

6. Prüfschemata





⁹ Bei Vorhaben, für die kein Schwellenwert in Spalte 1, 2 od. 3 festgelegt ist, ist stattdessen die bisher genehmigte Kapazität heranzuziehen.

¹⁰ Bei einer offensichtlichen Umgehung kann dieses Kriterium jedoch auch unbeachtlich sein (siehe Judikatur des Umweltsenates).

¹¹ Dieses Kriterium ist für beantragte Vorhaben, für die kein Schwellenwert in Spalte 1, 2 od. 3 festgelegt ist, nicht mehr anzuwenden. Es ist sofort eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

7. Verfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren der Einzelfallprüfung sowie das allfällig nachfolgende UVP-Verfahren ist das jeweilige **Amt der Landesregierung**.

Für die Einzelfallprüfung sind die Bestimmungen des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 über das **Feststellungsverfahren** anzuwenden. Das **Einzelfallprüfungsverfahren** ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Änderungsvorhaben, Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, Kumulation) **jedenfalls durchzuführen**. Auch in Fällen, in denen die Projektwerberin unmittelbar einen Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 stellt, hat die Behörde jedenfalls die Einzelfallprüfung durchzuführen, da der Feststellungsbescheid die UVP-Pflicht festlegt und die Zuständigkeit der UVP-Behörde erst begründet.

Antragsberechtigt sind die **Projektwerberin**, der **Umweltanwalt** und **mitwirkende Behörden**¹². Das Verfahren kann auch **von Amts wegen** eingeleitet werden. Da ein solches Verfahren auch nach Genehmigung eines Vorhabens eingeleitet werden kann und bereits erteilte Genehmigungen der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 unterliegen, ist der Projektwerberin in Zweifelsfällen jedenfalls eine Antragstellung zu empfehlen.¹³

Parteistellung in diesem Verfahren hat zusätzlich zu den antragsberechtigten Personen die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils **innerhalb von 6 Wochen** mit Bescheid zu treffen.

Verfahrensschema zur Einzelfallprüfung - Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

- **Antrag** der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwalts oder **Einleitung** von Amts wegen
- Übermittlung der für die Einzelfallprüfung notwendigen Unterlagen durch die Projektwerberin



- **sachliche Prüfung** hinsichtlich der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die UVP-Behörde
- Anhörung der mitwirkenden Behörden, der Standortgemeinde, des Umweltanwalts und des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes



Entscheidung
Kundmachung oder öffentliche Auflage des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe



Berufungsmöglichkeit an den Umweltsenat
seitens der Projektwerberin, der mitwirkenden Behörden, der Standortgemeinde und des Umweltanwalts

¹² Mitwirkende Behörden sind gemäß § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 jene Behörden, die

- für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine UVP durchzuführen wäre,
- für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
- an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

¹³ Zur Zulässigkeit eines Feststellungsverfahrens bzw. Erfordernis eines konkreten Vorhabens siehe UVP-Rundschreiben S. 45f.

8. Unterlagen für die Einzelfallprüfung

Die Behörde benötigt zur Durchführung der Einzelfallprüfung Angaben, anhand derer sie entscheiden kann, ob mit **erheblichen Umweltauswirkungen** durch das Vorhaben zu rechnen ist bzw. ob der Schutzzweck eines allfälligen betroffenen Schutzgebietes wesentlich beeinträchtigt wird. Diese gliedern sich in

- Angaben zum Vorhaben
- Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens (unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes der Umwelt)

Die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen (§ 3 Abs. 7). Die Projektwerberin wird vor allem über Informationen zum Vorhaben verfügen. Aussagen zu den Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt setzen jedoch auch Kenntnis über die jeweilige Umweltsituation voraus. Projektwerberin und Behörde müssen sich deshalb über den Ist-Zustand der Schutzgüter im Umfeld des geplanten Vorhabens informieren. Da derartige Umweltdaten insbesondere bei Behörden oder anderen Fachstellen aufliegen, ist eine **frühzeitige Kontaktaufnahme** der Projektwerberin mit der UVP-Behörde zweckmäßig.

Umfang der Angaben

Die vorliegenden Informationen sollen eine **Grobbeurteilung** des Vorhabens durch die Behörde ermöglichen. Da Detailliertheit und Tiefe der Informationen, wie sie in einer allfälligen späteren UVP gefordert werden, zu diesem Zeitpunkt i.d.R. nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich eine **Einschätzung der Projektauswirkungen** möglich (die Einzelfallprüfung ist keine „vorgezogene UVP“).¹⁴ Es handelt sich demnach nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf voraussichtlich problematische Bereiche. Diese muss jedoch hinsichtlich der Betrachtung der allfällig beeinträchtigten Schutzgüter **aussagekräftig** sein.

Informationsquellen

Das Umweltinformationsgesetz (BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 128/2009) ermöglicht den Zugang zu bei den Behörden aufliegenden Umweltdaten. Das Umweltbundesamt fungiert als Koordinierungsstelle für Umweltinformation und hat die entscheidende Aufgabe, informationspflichtige Stellen noch besser zu vernetzen, Umweltdaten und -informationen zu vereinheitlichen und verständlich, exakt, vergleichbar und möglichst aktuell aufzubereiten.

Zum Vorhaben:

Bei **Änderungsvorhaben** werden i.d.R. bereits Umweltinformationen zum bestehenden Vorhaben vorliegen, die zur Einzelfallprüfung herangezogen werden können (Messungen, Unterlagen aus allfälligen Öko-Audits, etc.). Ebenso werden voraussichtlich Angaben zu Vorhaben, die auf Grund der Kumulationsbestimmung zu betrachten sind, bzw. Daten über deren derzeitige Belastungen bzw. die daraus resultierende Umweltsituation, vorhanden sein. Für **neue Vorhaben** können allfällige geeignete Unterlagen **vergleichbarer realisierter Vorhaben** (Messungen, Prognosen) herangezogen werden.

¹⁴ Vgl. dazu die Entscheidungen des Umweltsenates US 9/2000/9-23 vom 10.11.2000 (Wiener Neustadt Ost II), US 6A/2002/7-43 vom 20.12.2002 (Pitztaler Gletscher) und US 5B/2005/7-19 vom 26.6.2006 (Wels Maximarkt II).

Zum Standort:

Je nach Fachgebiet liegen Informationen zur Umweltsituation bei den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen (z.B. Fachbehörden, Umweltbundesamt, Bundesanstalten etc.) sowie weiteren Fachinstitutionen auf. Informationen zum jeweiligen betroffenen **schutzwürdigen Gebiet** werden meist bereits in unterschiedlicher Detailliertheit vorhanden sein (z.B. bei den Ämtern der Landesregierungen).

8.1. Angaben zum Vorhaben

Zum Vorhaben sollten für die Einzelfallprüfung grundsätzlich folgende Angaben (soweit zutreffend) vorliegen:

Bei allen Vorhaben

- Allgemeine Angaben und physische Merkmale des Vorhabens
 - ⇒ Bestandteile des Vorhabens
 - ⇒ Zweck
 - ⇒ Standort und Flächeninanspruchnahme: Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 (einschließlich allfälliger schutzwürdiger Gebiete in der Umgebung des Vorhabens), Flächenwidmungsplan, Katasterlageplan
 - ⇒ Bestanddauer des Vorhabens
 - ⇒ Verkehrserregung
- Produktions- bzw. Verarbeitungsprozesse
 - ⇒ Kapazität
 - ⇒ Betriebszeiten
 - ⇒ kurze Prozessbeschreibung
- Überblick zu Rückständen und Emissionen
 - ⇒ Emissionen in Oberflächengewässer (Direkt- oder Indirekteinleitung)
 - ⇒ Emissionen in die Luft (industriell, verkehrsbedingt)
 - ⇒ Emissionen in den Boden
 - ⇒ Lärmemissionen (Betriebslärm, Verkehrslärm)
 - ⇒ Geruchsemissionen
 - ⇒ Relevanz von Licht, Wärme (bzw. Kälte) und Strahlung
 - ⇒ Abfallaufkommen
- Angabe der bestehenden bzw. voraussichtlich notwendigen Bewilligungen bzw. Genehmigungen nach den Materiegesetzen z.B. gemäß Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, Wasserrecht, Eisenbahnrecht, Naturschutzgesetze der Länder, Baurecht

Bei Änderungsvorhaben

zusätzlich Angaben zum bestehenden Vorhaben

Bei Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

zusätzlich Angaben zu geplanten oder realisierten Vorhaben des gleichen Vorhabentyps, wenn ein räumlicher Zusammenhang besteht (hier sind insbesondere auch Unterlagen der Behörde heranzuziehen)

8.2. Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens (unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes der Umwelt)

Allgemeines

Die Darstellung der Auswirkungen hat in einer Tiefe und Detailliertheit zu erfolgen, die die **Identifizierung von erheblichen Umweltauswirkungen** ermöglicht (z.B. durch verbale Beschreibung bzw. halbquantitative Abschätzung, siehe dazu auch Kapitel 9).

Die **Empfindlichkeit einzelner Schutzgüter** sowie allfällige bereits **bestehende Belastungen** sind **bei allen Vorhaben** in die nachfolgende Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen einzubeziehen. Im Anhang befindet sich ein **Überblick** zu jenen Faktoren, die den Ist-Zustand der Umwelt charakterisieren.

Folgende Aufzählung zeigt beispielhaft, welche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter - soweit sie voraussichtlich **erheblich** sind - behandelt werden sollen:

- ⇒ Schutzgut Mensch
ggf. Aussagen zu: Schadstoffbelastungen (Luft, Wasser), Lärm, Erschütterungen, Licht
- ⇒ Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume
ggf. Aussagen zu: Geländeänderungen (Verlust oder Entwertung, Zerschneidung von Lebensräumen), Veränderungen der abiotischen (Mikroklima, Grundwasser, Boden) und biotischen Ausstattung (Tier- und Pflanzenarten, Wald, landwirtschaftliche Nutzung)
- ⇒ Schutzgut Boden
ggf. Aussagen zu: Veränderungen der Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktion durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Lockerung, Kontamination
- ⇒ Schutzgut Wasser
ggf. Aussagen zu: Veränderungen der Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktion durch Wasserentnahmen, Veränderungen des Abflussregimes, Stoffeintrag, Veränderung des Grundwasserkörpers
- ⇒ Schutzgut Luft/Klima
ggf. Aussagen zu: Schadstoffemissionen und -immissionen, Veränderung von klimatischen Standortbedingungen
- ⇒ Schutzgut Landschaft
ggf. Aussagen zu: Störungen oder Überprägungen durch geomorphologische Veränderungen, Emissionen, Nutzungsänderungen sowie zum Raumgefüge: Verkehrsaufkommen; Übereinstimmung des Vorhabens mit/Verhältnis des Vorhabens zu:
örtlicher Raumordnung (Gemeindeebene)
regionaler Raumordnung (Landesebene)
Raumordnung auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften
supra- und internationaler Gebietsschutz
- ⇒ Schutzgut Sach- und Kulturgüter
ggf. Aussagen zu: Flächeninanspruchnahme, optische Störung, Schädigung durch Erschütterungen oder Schadstoffemissionen

Bei neuen Vorhaben

- Beschreibung und Abschätzung allfälliger oben genannter Auswirkungen auf relevante Schutzgüter

Bei Änderungsvorhaben

- Beschreibung und Abschätzung allfälliger oben genannter Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf relevante Schutzgüter

Wenn sich durch die Merkmale des Änderungsvorhabens eine Verbesserung der Umweltsituation ergibt (z.B. durch Einsatz einer umweltfreundlicheren Technologie), so ist dies nachvollziehbar darzustellen.

Die Auswirkungen auf die **relevanten** Schutzgüter sind zu behandeln. Finden z.B. keine sichtbaren baulichen Veränderungen statt (z.B. Austausch eines Kessels, Austausch einer Papiermaschine), so sind keine Aussagen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft notwendig. Ebenso erübrigen sich bei Vorhaben, die keine Emissionen in die Luft aufweisen (z.B. bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben), Aussagen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Sind etwa bei räumlich und zeitlich dynamischen Vorhaben (z.B. Abbau von Fest- und Lockergestein, Nassbaggerungen) Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation gesetzt worden (Rekultivierung, Renaturierung), so ist dies hier aufzuzeigen und gegebenenfalls bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht zu berücksichtigen.

Bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten

- Beschreibung und Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf den schützenswerten Lebensraum bzw. auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes

Maßgeblich ist der **Schutzzweck des jeweiligen Gebietes** und die Frage, ob dieser durch die Realisierung des Vorhabens **gefährdet** wird. Deshalb sind zunächst die Charakteristika des schutzwürdigen Gebietes zu erfassen und Informationen über den Ist-Zustand (Empfindlichkeit) einzuholen.

Zu folgenden Auswirkungen, soweit voraussichtlich erheblich, sollten je nach Kategorie des schutzwürdigen Gebietes Aussagen getroffen werden:

Vorhaben in einem besonderen Schutzgebiet (Kategorie A)¹⁵:

- Gefährdung von Lebens- bzw. Rückzugsräumen wild lebender oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten
- Verlust von Feuchtgebieten oder von anderen wertvollen Biotopen
- klimatische oder funktionelle Barrierewirkungen
- Landschaftsschutzgebiete: Beeinflussung der Landschaftsstruktur durch geomorphologische Raumveränderungen, Beeinflussung des Landschaftsbildes
- Beeinflussung von historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsamer Landschaften
- Beeinträchtigung etwaiger Nutzungsinteressen des besonderen Schutzgebietes
- Bannwälder: Beeinträchtigung des Bannzwecks

Vorhaben in der Alpinregion (Kategorie B):

- Beeinträchtigung (wertvoller) alpiner Ökosysteme (Flora, Fauna, Lebensgemeinschaften) bzw. von Gletschergebieten
- Beeinflussung der Landschaftsstruktur durch geomorphologische Raumveränderungen
- Gefährdung durch Lawinen, Steinschläge, Hangrutschungen etc.

¹⁵ Vgl. zum Schutzzweck von Kategorie A - Gebieten die Entscheidungen des Umweltsenates US 9A/2003/19-30 vom 26.1.2004 (Maishofen) und US 8A/2005/15-20 vom 18.10.2005 (Halbenrain III)

- Schadstoffeinträge in den Gebirgsboden, Gletscher oder Gewässer (insbesondere in Karstgebieten) oder anthropogene Bodenerosion bzw. -verdichtung
- Veränderung des Wasserhaushaltes der alpinen Region, Änderung der Abflussverhältnisse, Verlust von kleinräumigen Feuchtgebieten
- Gefährdung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes sowie in den darüber liegenden Gebieten

Vorhaben in einem Wasserschutz- und Schongebiet (Kategorie C):

- Emission schädlicher Grundwasserinhaltsstoffe (z.B. Mineralölprodukte, Düngemittel, Biozide, chlorierte Kohlenwasserstoffe)
- Gefährdung der Wasserversorgung (z.B. Herabsetzung der Ergiebigkeit)

Vorhaben in einem belasteten Gebiet - Luft (Kategorie D):

- Emission von Luftschadstoffen (z.B. SO₂, NO₂, CO, Staub, Benzol, flüchtige organische Verbindungen), für die bereits eine Überschreitung des jeweiligen zutreffenden Immissionsgrenzwertes festgestellt wurde
- Verschlechterung der Immissionsituation
- Gefährdung der Effektivität von geplanten Sanierungsmaßnahmen im ausgewiesenen Gebiet

Vorhaben in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten (Kategorie E):

- Gefährdung der Gesundheit oder Beeinträchtigung der Lebensqualität von Menschen in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens (Wohnhäuser, Schulen, Krankenhäuser etc.) durch Emissionen (z.B. Geruch, Lärm) oder Verkehrsaufkommen sowie auf Grund der Auswirkungen von Unfällen

Bei Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

- Beschreibung und Abschätzung der kumulierenden Auswirkungen aller betrachteten Vorhaben auf relevante Schutzgüter

Bei **Vorhandensein oder Planung** anderer **Vorhaben des gleichen Vorhabentyps** in der Umgebung des (beantragten) Vorhabens sind insbesondere die durch diese Vorhaben bestehenden **Vorbelastungen** der einzelnen Schutzgüter zu betrachten und die Auswirkungsprognose des (beantragten) Vorhabens mit diesen Vorbelastungen zu verknüpfen. Zur Kenntnis über vorhandene oder geplante andere Vorhaben und deren Auswirkungen sind Informationen der Behörde(n) heranzuziehen.

Z.B. sind bei der Errichtung einer Nassbaggerung in der Umgebung mehrerer bestehender Nassbaggerungen die kumulative Wirkung dieser Vorhaben auf die Qualität des Grundwasserkörpers sowie die kumulativen Wirkungen auf Landschaftsbild, Raumgefüge (Verkehrserregung) oder Luftqualität (Staubentwicklung) anzugeben.

9. Prüfkriterien und Bewertungsmethodik

9.1. Prüfkriterien

Die im Rahmen der Einzelfallprüfung anzuwendenden Prüfkriterien sind aus dem Anhang III der UVP-ÄndRL entnommen und nun in § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 festgelegt (siehe dazu Kap. 1).

Merkmale der Projekte

Die in Anhang 1 genannten Vorhabenstypen haben ein weites Spektrum möglicher Umweltauswirkungen. Deshalb sind zunächst die **charakteristischen Wirkfaktoren**, die sich durch Realisierung eines Vorhabens ergeben, zu betrachten (Größe bzw. Flächeninanspruchnahme, Emissionen, Abfallerzeugung, Ressourcen- und Energiebedarf, Unfallrisiko). Die **Kumulation** mit Auswirkungen anderer Vorhaben (sowohl gleichartiger als auch verschiedener) ist ebenfalls in die Bewertung der Umweltauswirkungen einzubeziehen.

Standort der Projekte

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 ist explizit auch der Standort des Vorhabens bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Hierbei ist die **ökologische Empfindlichkeit des geographischen Raumes** als Entscheidungskriterium heranzuziehen. Insbesondere sind die bestehende Landnutzung und die vorhandenen Ressourcen sowie die Belastbarkeit sensibler Gebiete zu berücksichtigen. Solche Gebiete sind z.B. Feuchtgebiete, Alpinregionen und Waldgebiete, Reservate und Naturparks, ausgewiesene Schutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Merkmale der potenziellen Auswirkungen

Die in § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 unter dem Punkt Merkmale der potenziellen Auswirkungen genannten Eigenschaften von Auswirkungen bestimmen in ihrer Gesamtheit die Erheblichkeit dieser Auswirkungen.

- Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen
Die **Größe** des von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen **Gebietes**, die Nähe sensibler Gebiete sowie damit verbunden das Ausmaß der Auswirkungen (z.B. Überschreitung von Umweltqualitätsnormen) werden bei der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen entscheidend sein. Weiters ist auch die mögliche **Komplexität** der Auswirkungen zu berücksichtigen (z.B. synergistische oder potenzierende Effekte). Manche Wirkfaktoren können durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation komplexe Effekte erzeugen, die bei der ausschließlichen Betrachtung der einzelnen Auswirkungen nicht erfasst werden würden.
- Wahrscheinlichkeit **von Auswirkungen**
Hier ist zwischen sehr wahrscheinlichen Auswirkungen und solchen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit mehr oder weniger gering ist, zu unterscheiden. Sehr wahrscheinliche Auswirkungen sind etwas jene, die auf Grund des **kontinuierlichen Ausstoßes** von Emissionen einer Industrieanlage entstehen. Im Gegensatz dazu gibt es Auswirkungen, die nur im Falle eines **Unfalles** oder außerhalb des Normalbetriebes entstehen (z.B. Bodenkontamination).

- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
Je nach Vorhabenstyp kann die Dauer von Auswirkungen entweder auf eine **bestimmte Zeitraum** (Bauphase) beschränkt sein (z.B. kann die Ausbaggerung von Flüssen zum Zweck der Errichtung einer Wasserstraße eine vorübergehende Freisetzung der in Sedimenten enthaltenen gefährlichen Stoffe verursachen) oder aber eine **permanente Beeinträchtigung** der Umwelt darstellen (z.B. Straßenprojekte). Auch **die Häufigkeit** von Auswirkungen (z.B. Sprengungen im Bergbau) sowie **die Reversibilität** derselben (z.B. Regeneration von Biotoptypen) sind vorhabensspezifisch determiniert.

9.2. Bewertungsmethodik

Die **Anwendung der Prüfkriterien** und die daraus folgende Bewertung sollte in einer **transparenten und nachvollziehbaren Weise** vorgenommen werden. Da das Verfahren der Einzelfallprüfung in einem kurzen Zeitraum abzuwickeln ist, sollten nur einfache und schnelle Bewertungsmethoden angewendet werden.

Methodisches Hilfsmittel zur Operationalisierung der Prüfkriterien kann die Erstellung verschiedener **Matrizen** oder die Anwendung einer **Checkliste** sein. Die nachfolgend dargestellten Bewertungsinstrumente sind in erster Linie als Hilfestellung für die Behörde gedacht, sie können jedoch auch im Vorfeld von der Projektwerberin im Rahmen der Erstellung der erforderlichen Unterlagen verwendet werden.

Die Entscheidung, ob die Auswirkungen auf ein Schutzgut erheblich sind oder nicht, erfolgt durch **Expertenurteil** seitens der Sachverständigen der Behörde auf **Basis der vorliegenden Informationen** sowie gegebenenfalls durch **Vergleich mit ähnlichen Vorhaben**. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die theoretisch möglichen Auswirkungen eines Vorhabenstyps zu bewerten sind, sondern jene Auswirkungen, die auf Grund der konkreten Planung des gegenständlichen Projekts (einschließlich der zum Zeitpunkt vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen) wahrscheinlich sind. Kommt die Projektwerberin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach bzw. stehen nur unzureichende Unterlagen zur Verfügung, so hat die Behörde basierend auf Plausibilitätsüberlegungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zu beurteilen.

Einsatz von Matrizen

Eine anschauliche Darstellung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter erhält man durch die Anwendung von Matrizen. Hierzu wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

- In einer groben **Vorhabensmatrix** werden die potenziellen Zusatzbelastungen des beantragten/geplanten Vorhabens den betroffenen Schutzgütern zugeordnet. Die Bewertung der Zusatzbelastung kann mittels einer halbquantitativen Einschätzung (siehe dazu unten) erfolgen;
- in einer (der Vorhabensmatrix analoge) **Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix** wird der gegenwärtige Zustand der Umwelt bzw. ihre Empfindlichkeit angegeben; hier sind Vorbelastungen auf Grund bestehender, gleichartiger oder verschiedener Vorhaben zu berücksichtigen;
- aus der Vorhabens- und der Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix folgt nun eine **Relevanzmatrix**, in der wiederum eine halbquantitative Abschätzung der Umweltauswirkungen (Verknüpfung von Vorbelastung/Empfindlichkeit und vorhabensbezogenen Auswirkungen) erfolgt.

Klassifizierungsvorschlag für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen:

Für die Zwecke der Einzelfallprüfung wird ein relativ einfaches Klassifizierungssystem mit einer Skala von 0 bis 2 vorgeschlagen. Dieses kann sowohl für die Bewertung der Zusatzbelastung, der Vorbelastung bzw. Empfindlichkeit sowie der Relevanz der Umweltauswirkungen herangezogen werden. Die Zuordnung der Bewertungsstufe hat für jede Matrix getrennt auf der Basis eines Expertenurteils zu erfolgen (eine Addition der Bewertungsstufen aus Vorhabensmatrix und Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix ist in diesem System nicht zulässig):

Bewertungsskala

0 keine oder vernachlässigbare Zusatzbelastung/Vorbelastung bzw. vorteilhafte Auswirkungen:

- Vorhabensmatrix: Die Zusatzbelastung ist überhaupt nicht feststellbar oder sehr gering.
- Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix: Es ist keine oder nur eine vernachlässigbare Vorbelastung des Schutzgutes vorhanden. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes ist sehr gering.
- Relevanzmatrix: Eine Verschlechterung der Umweltbedingungen ist nicht feststellbar oder sehr gering.

Vorteilhafte Auswirkungen erhalten ebenfalls diese Einstufung (zur Verdeutlichung als Bewertung 0+ kennzeichnen).

1 geringe bzw. mäßige Zusatzbelastung/Vorbelastung/Auswirkungen:

- Vorhabensmatrix: Eine geringe jedoch nicht mehr vernachlässigbare Zusatzbelastung ist zu erwarten.
- Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix: Es ist eine mäßige Vorbelastung des Schutzgutes vorhanden. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes ist gering.
- Relevanzmatrix: Eine geringe jedoch nicht mehr vernachlässigbare Verschlechterung der Umweltbedingungen ist zu erwarten.

2 erhebliche Zusatzbelastung/Vorbelastung/Auswirkungen:

- Vorhabensmatrix: Eine hohe Zusatzbelastung ist zu erwarten.
- Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix: Es ist bereits eine erhebliche/hohe Vorbelastung des Schutzgutes vorhanden. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes ist hoch.
- Relevanzmatrix: Die Verschlechterung der Umweltbedingungen ist bedeutend und relevant.

Keine Relevanz:

Falls ein Wirkfaktor und ein Schutzgut in keinem Zusammenhang miteinander stehen und somit eine potenzielle Beeinflussung nicht möglich ist, bleibt das jeweilige Kästchen in der Matrix leer.

Ergibt sich aus der Relevanzmatrix, dass ein oder mehrere Schutzgüter potenziell von **erheblichen Umweltauswirkungen** betroffen sind (Bewertung 2), so wird eine **UVP-Pflicht** festzustellen sein. Bei der Einzelfallprüfung gemäß der Kumulationsbestimmung ist zusätzlich zu beurteilen, ob die allfälligen erheblichen Auswirkungen durch Kumulation von Auswirkungen entstehen. Bei der Einzelfallprüfung für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist ausschlaggebend, ob die Auswirkungen den Schutzzweck des Gebietes oder den schützenswerten Lebensraum wesentlich beeinträchtigen (d.h. es sind jene Schutzgüter zu betrachten, auf die der Schutzzweck des Gebietes abzielt bzw. die den schützenswerten Lebensraum charakterisieren).

Beispiele für die 3 Matrizen befinden sich im Anhang.

Einsatz einer Checkliste

Alternativ zur Verwendung von Matrizen kann die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch mit einer Checkliste durchgeführt werden. Die folgende Checkliste ist sowohl für Behörden als auch Projektwerberinnen zur Identifizierung von erheblichen Umweltauswirkungen und damit einer allfälligen UVP-Pflicht des Vorhabens gedacht.

Die nachstehenden Kriterien weisen auf erhebliche schädliche, belastende oder belästigende Umweltauswirkungen hin. Bei der Beantwortung der jeweiligen Frage sind sowohl der Ist-Zustand der Umwelt (Vorbelastung durch andere Vorhaben, Empfindlichkeit) als auch die Vorhabensmerkmale zu betrachten und für die Entscheidung (erhebliche Auswirkungen ja/nein) zu verknüpfen.

Checkliste zur Einzelfallprüfung

SCHUTZGÜTER UND SCHUTZINTERESSEN	NEIN (keine bzw. geringe Umweltauswir- kungen)	JA (erhebliche Umweltauswir- kungen)
Mensch - Gesundheit/Wohlbefinden/Erholung/Wohnen		
• Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Belastungen von Staub oder anderer Luftschadstoffe erheblich beeinträchtigt?		
• Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Lärmentwicklung beeinträchtigt? Werden bestehende Lärmgrenzwerte bzw. Planungsrichtwerte überschritten?		
• Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Geruchsbelästigungen erheblich beeinträchtigt?		
• Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Erschütterungen erheblich beeinträchtigt?		
• Kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität von Wasserversorgungsanlagen?		
• Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Licht oder andere Strahlung erheblich beeinträchtigt?		
• Ist mit einem großflächigen Verlust an Siedlungs- und Freiflächen zu rechnen?		
Tiere		
• Entsteht ein Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume v.a. für gefährdete Tierarten (Rote Listen)?		
• Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Schadstoffemissionen erheblich beeinträchtigt?		
• Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Lärm erheblich beeinträchtigt?		

SCHUTZGÜTER UND SCHUTZINTERESSEN	NEIN (keine bzw. geringe Umweltauswir- kungen)	JA (erhebliche Umweltauswir- kungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Licht, Erschütterungen oder sonstige Beunruhigung erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Lebensbedingungen der Fauna durch kleinklimatische Veränderung v. Ökosystemen/Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen erheblich beeinträchtigt? 		
Pflanzen		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Flora durch kleinklimatische Veränderung von Ökosystemen/Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Entsteht ein hoher Flächenverlust an Standorten v.a. für seltene Pflanzen? 		
Ökosysteme/Biotope/schutzwürdige Gebiete		
<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu einem Flächenverlust bei Naturschutzgebieten, FFH- oder Vogelschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern oder wertvollen Lebensräumen (z.B. Feuchtgebieten)? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden sensible Lebensräume (Vielfalt, Seltenheit oder Natürlichkeit) bzw. Lebensgrundlagen durch direkten Flächenverbrauch gefährdet bzw. zerstört oder durch Schadstoffe und Verunreinigungen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden sensible Lebensräume (Vielfalt, Seltenheit oder Natürlichkeit) durch Verlärmung, Veränderung der Qualität von Gewässern oder durch Barrierewirkungen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Gletschergebiete berührt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden alpine Ökosysteme durch Flächenverlust erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu einem Verlust großer Flächen eines Landschaftsschutzgebietes? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Waldflächen durch Veränderung der Wasserqualität erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Waldflächenverlust in Relation zur lokalen/regionalen Waldausstattung groß? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Wirksamkeit von Waldfunktionen (z.B. Schutzwald, Bannwald) erheblich beeinträchtigt? 		
Boden		
<ul style="list-style-type: none"> • Entsteht ein Verlust hochwertiger oder sensibler Böden durch Flächenverbrauch (Versiegelung, Überbauung)? 		

SCHUTZGÜTER UND SCHUTZINTERESSEN	NEIN (keine bzw. geringe Umweltauswir- kungen)	JA (erhebliche Umweltauswir- kungen)
<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu großflächigem Bodenabtrag, Erosion oder Geländeänderungen oder großflächiger Bodenverdichtung? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird der Boden durch geomorphologische Raum- und Geländeänderungen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird der Boden durch Schadstoffeintrag aus der Luft erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Böden durch Abfälle (verunreinigter Aushub) erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Einwirkung von Erschütterungen auf Böden (als Ausbreitungsmedium) erheblich? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Bodenwasserverhältnisse durch räumliche Grundwasseränderungen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Entsteht ein hoher Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden landwirtschaftliche Nutzflächen durch Veränderung der Wasserqualität, durch Zerschneidung, durch klimatische Barrierewirkung oder durch räumliche Grundwasseränderungen erheblich beeinträchtigt? 		
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Oberflächenwässer durch flüssige Emissionen oder Wärmeabgabe qualitativ erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu erwarten? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu einem Verlust großer stehender Wasserflächen oder zu einer Veränderung von Wasserläufen und Uferzonen (Trockenlegung)? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Abflussverhältnisse hydrologischer Einzugsbereiche durch geomorphologische Raum- und Geländeänderungen quantitativ erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird der Wasserhaushalt durch räumliche Grundwasseränderungen quantitativ erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Wasserschutz- bzw. Schongebiete oder Wasserversorgungsanlagen erheblich beeinträchtigt (z.B. durch Beeinträchtigung der Wasserqualität)? 		

SCHUTZGÜTER UND SCHUTZINTERESSEN	NEIN (keine bzw. geringe Umweltauswir- kungen)	JA (erhebliche Umweltauswir- kungen)
Luft/Klima		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Luftschadstoffe (insbesondere NO_x, SO₂, VOC, CO₂, NH₃, Staub, CO, Schwermetalle, persistente organische Verbindungen) in erheblichem Ausmaß emittiert und ist dadurch eine zusätzliche Immissionsbelastung (im Ausmaß von mindestens 10 % des Grenz- oder Richtwertes) zu erwarten? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten oder sonstigen relevanten Richtwerten zu erwarten? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden mikroklimatische Verhältnisse durch Barrierewirkungen (Kaltluftabfluss) erheblich beeinflusst? 		
Landschaftsschutz/Landschaftsbild		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Landschaftsstruktur in Landschaftsschutzgebieten durch geomorphologische Raumveränderungen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Landschaft in ihrer Gesamtheit als Natur- und Kulturraum, Erholungs- und Erlebnisraum erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird das Landschaftsbild ästhetisch erheblich beeinträchtigt? 		
Sach- und Kulturgüter/Ortsbild		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Kulturgüter in Mitleidenschaft gezogen? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu einem Verlust von Flächen mit archäologisch bedeutenden Funden? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Kultur- und Sachgüter durch Schadstoffemissionen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Kultur- und Sachgüter durch Erschütterungen erheblich beeinträchtigt? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Kultur- und Sachgüter durch optische Störungen erheblich beeinträchtigt? 		
Raumgefüge/Verkehr		
<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht das Vorhaben bundes- bzw. landesrechtlichen räumlichen Festlegungen und der örtlichen Raumplanung? Ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt erhebliche Umweltauswirkungen? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Ist das Vorhaben in übergeordnete Konzepte (Abfall, Tourismus, Verkehr etc.) eingebunden? Ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt erhebliche Umweltauswirkungen? 		
<ul style="list-style-type: none"> • Wird das Verkehrsnetz durch Zusatzbelastung oder funktionelle Barrierewirkung erheblich beeinträchtigt? 		

10. Empfehlungen

10.1. Empfehlungen an die Projektwerberinnen/Planerinnen

Projektwerberinnen bzw. Planerinnen sollten bereits bei der Vorbereitung des Vorhabens mittels einer Vorhabens- und Standortbetrachtung eine **allfällige Einzelfallprüfungspflicht** gemäß UVP-G 2000 bedenken bzw. abklären. Eine **frühzeitige Kontaktaufnahme** mit der Behörde ist im Interesse von Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie unerlässlich.

10.2. Empfehlungen an die Behörden

Kommunikationsfluss zwischen den Behörden

Auf Grund des neuen UVP-G 2000 sind Vorhaben nun **verstärkt** (bedingt durch die Regelungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und die Kumulationsbestimmung) auf ihre **mögliche Einzelfallprüfungs- bzw. UVP-Pflicht** zu prüfen.

Erlangt eine Genehmigungsbehörde Kenntnis über ein geplantes Vorhaben, so hat sie zunächst abzuklären, ob das Vorhaben die **relevanten Größenordnungen** des UVP-G 2000 erreicht. Ist dies der Fall, so ist der **Standort des Vorhabens** näher zu betrachten, um ein allfällig berührtes schutzwürdiges Gebiet oder das Vorhandensein anderer Vorhaben des gleichen Vorhabentyps (Kumulationsbestimmung) zu identifizieren. Ergibt sich aus dieser Betrachtung eine mögliche UVP-Pflicht bzw. Verpflichtung zur Einzelfallprüfung, so sollte die Behörde das Genehmigungsverfahren für die Dauer eines Feststellungsverfahrens über die UVP-Pflicht unterbrechen; dies v.a. im Hinblick darauf, dass Genehmigungen für UVP-pflichtige Vorhaben, die ohne UVP und von der unzuständigen Behörde erteilt wurden, für nichtig erklärt werden können. Das **Feststellungsverfahren** ist von der **UVP-Behörde** auf Antrag der betroffenen (potenziellen Genehmigungs-)Behörde selbst, der Projektwerberin oder des Umweltanwaltes, ggf auch von der UVP-Behörde von Amts wegen einzuleiten. **Voraussetzung** für ein solches Feststellungsverfahren ist jedoch der durch einen Genehmigungsantrag nach einem Materiengesetz, einen Feststellungsantrag oder sonst deutlich zum Ausdruck kommende **Verwirklichungswille der Projektwerberin**.

Verfahrensorganisation in der UVP-Behörde

Da das Verfahren der Einzelfallprüfung zügig abgewickelt werden soll, empfiehlt es sich, diesbezügliche organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Gespräche mit der Projektwerberin

Zunächst muss sichergestellt werden, dass der Behörde alle **relevanten Unterlagen zur Entscheidungsfindung** zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollten frühzeitig (wenn möglich bereits vor der Antragstellung) Gespräche mit der Projektwerberin betreffend den Umfang der notwendigen Angaben stattfinden. Die Behörde sollte bei diesen Gesprächen insbesondere über Informationen betreffend den Standort des Vorhabens (Empfindlichkeit der Schutzgüter, Vorbelastungen) verfügen.

Einbindung der mitwirkenden Behörden

Die Komplexität vieler potenziell UVP-pflichtiger Vorhaben setzt eine Beteiligung der betroffenen mitwirkenden Behörden voraus. Die **Stellungnahmen dieser Behörden** zu Standorten und Vorhabentypen sind ebenfalls frühzeitig einzuholen und für die Entscheidungsfindung unerlässlich.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach Vorlage aussagekräftiger Unterlagen beginnt die Behörde mit der **Prüfung der Erheblichkeit** der Auswirkungen. Da es sich überwiegend um mittlere bzw. Großprojekte handeln wird (z.B. im Bereich der Industrieanlagen vorwiegend IPPC-Anlagen), werden meist zwei bis vier erfahrene **Amtssachverständige** heranzuziehen sein, die die **Expertenurteile** für die jeweiligen Fachbereiche bzw. Schutzgüter erarbeiten. Es ist zielführend, nur jene Sachverständigen einzubinden, deren Fachbereiche auf Grund der Charakteristika des Vorhabens vornehmlich betroffen erscheinen.

Die Verwendung einer (instrumentalisierten) Bewertungsmethodik wie in Kap. 9 beschrieben, bietet Vorteile und Sicherheit hinsichtlich einer für alle Beteiligten transparenten Entscheidungsfindung.

11. Verwendete und weiterführende Literatur

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Environmental Impact Assessment, Guidance on Screening
- BMLFUW (2011): Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP-G 2000) vom 16. Februar 2011, Wien
- UMWELTBUNDESAMT (2008): UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung – fachliche Aspekte; überarbeitete Fassung 2008, Report REP-0184, Wien
- UMWELTBUNDESAMT (1998): Checkliste für Umweltverträglichkeitserklärungen, UBA-Berichte BE-127, Wien
- BAUMGARTNER, PETEK (2010): UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Kurzkomentar, Verlag Österreich, Wien
- BERGTHALER, WEBER, WIMMER (1998): Die Umweltverträglichkeitsprüfung, Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige, Manz, Wien
- GASSNER, WINKELBRANDT (2005): UVP- Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Rehm, Deutschland
- SCHOLLES (1997): Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP, UVP-Spezial 13. Herausgegeben vom Verein zur Förderung der UVP e.V., Dortmund, Deutschland
- KLAFFL, BERGTHALER, NIEDERHUBER et.al. (2006): UVP-Evaluation - Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, REP-0036, Umweltbundesamt GmbH

Umweltinformationen und Immissionsdaten im Internet

Österreich

Umweltdatenkatalog (UDK)

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/>

Daten über die bestehende Immissionsbelastung sind bei Behörden verfügbar, ProjektwerberInnen sind gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) berechtigt, diese Daten abzufragen. Der UDK soll bei der Datensuche Hilfestellung leisten und zur Orientierung bei der Auffindung einer gewünschten Umweltinformation dienen. Der UDK enthält nicht die Umweltdaten selbst, sondern wie ein Fundstellenverzeichnis Informationen über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug von Umweltinformationen, die von Behörden und Institutionen in Österreich erhoben und verwaltet werden.

Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (KUI) und Websites

Im Umweltbundesamt wurde eine „*Koordinierungsstelle*“ für Umweltinformationen eingerichtet. Aufgabe der KUI ist es, den Informationsaustausch zwischen informationspflichtigen Stellen zu unterstützen.

<http://www.umweltbundesamt.at>

Das Umweltbundesamt stellt in einem öffentlich zugänglichen Internet-Bereich **umfassende Informationen** zur **UVP** zur Verfügung. Dieser enthält Hinweise zum Verfahrensablauf, zu den rechtlichen Grundlagen und zur UVE. Eine Übersichtstabelle gibt Auskunft über bereits abgeschlossene sowie laufende UVP-Verfahren in Österreich. Auch eine Aufstellung der AnsprechpartnerInnen bei den zuständigen Behörden und eine Liste der Umwelthanwältinnen und -anwälte sind online verfügbar.

<http://www.umweltbundesamt.at/uvpoesterreich1>

<http://www.umweltbundesamt.at/verfahrensablauf>

<http://www.umweltbundesamt.at/uvpdatenbank>

Weiters sind auf der Website des Umweltbundesamt die aktuellen österreichischen **Luftgütedaten** zu den Schadstoffen Ozon, Schwefeldioxid, Schwebestaub, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid abrufbar. Das gleiche gilt für die Monats- und Jahresberichte zur Immissionssituation.

http://www.umweltbundesamt.at/luftquete_aktuell

Auch auf **Wassergütedaten** bietet die Website des Umweltbundesamt einen direkten Zugriff, aktuelle Daten verschiedener Parameter an österreichischen Messstellen (Porengrundwasser, Karst- und Kluftgrundwasser, Fließwasser) sind abrufbar.

<http://www.umweltbundesamt.at/wasser>

Entsprechend den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) führt das Umweltbundesamt den **Altlastenatlas** und den **Verdachtsflächenkataster**. Daten zu den einzelnen Altlasten bzw. Verdachtsflächen können online abgerufen werden.

<http://www.umweltbundesamt.at/altlasten>

Informationen zu abfallwirtschaftlichen Fragestellungen werden auf einer eigenen **Abfall-**Website angeboten. Diese ermöglicht u. a. eine Online-Abfrage der Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle sowie der abfallwirtschaftlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen und dient als Wegweiser für die Abfallwirtschaft in Österreich.

<http://www.umweltbundesamt.at/abfall>

Website des BMLFUW

Umfassende Informationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

<http://www.lebensministerium.at> und <http://www.umweltnet.at>

Website Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW): Wildeinflussmonitoring. Bundes-, Landes- und Bezirksergebnisse:

<http://www.wildeinflussmonitoring.at>

Website Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Vermessung, Fernerkundung und Landinformation & Österreichische Bundesforste AG: Wildökologische Korridore:

<http://www.rali.boku.ac.at/ivfl.html>

Website Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:

<http://www.bmvit.gv.at>

Website des Landes Burgenland

<http://www.bgld.gv.at>

Websites des Landes Kärnten

<http://www.ktn.gv.at>

(Abteilung 15 Umweltschutz und Technik)

<http://www.kis.ktn.gv.at>

(Kärntner Institut für Seenforschung)

Website des Landes Niederösterreich

Umfassende Informationen zu umweltrelevanten Themen des Landes Niederösterreich.

<http://www.noe.gv.at/umwelt/umwelt.htm>

Eine eigene **Naturschutz-**Website gibt Auskunft über Natur- und Landschaftsschutz, Naturdenkmäler, Nationalparks, Naturparke und Natura 2000-Gebiete.

<http://www.noe.gv.at/umwelt/naturschutz.htm>

Die Internet-Informationen zum Thema Wasser umfassen unter anderem Daten über die aktuellen Wasserstände der Donau und ausgewählter Zubringer, über die Lage der Pegelmessstellen sowie über die Wasserqualität der niederösterreichischen Badegewässer und Badestellen.

<http://www.noe.gv.at/umwelt/wasser.htm>

Über das Niederösterreichische Umweltbeobachtungs- und -informationssystem (NUMBIS) sind Daten von 40 Luftgütemessstellen, die flächendeckend über das Land verteilt sind, verfügbar. Der tägliche Luftgütebericht kann online abgerufen werden. Er liefert eine Beurteilung der Luftgütesituation der vergangenen 24 Stunden. Weiters listet er die

maximalen Dreistundenmittelwerte der Luftschadstoffe (Ozon, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwebstaub) dieses Zeitraumes auf. Das Angebot des NUMBIS umfasst ebenso eine Auflistung aktueller meteorologischer Daten (Wind, Lufttemperatur etc.).

<http://www.noe.gv.at/umwelt/luft.htm>

Auf der Abfall-Website stehen unter anderem Daten über das kommunale Abfallaufkommen von Haushalten, öffentlichen Gebäuden und Kleingewerbebetrieben, Informationen über die Abfallmengenentwicklung sowie über die abfallwirtschaftliche Organisation in Niederösterreich zur Verfügung.

<http://www.noe.gv.at/umwelt/abfall.htm>

Als ein spezielles Service bietet das Land Niederösterreich einen Umwelt-Wegweiser durch das Internet an. Die Datenbank UWEDAT beinhaltet Links aus dem Gebiet Umwelt mit dem Schwerpunkt Umweltschutz. In Kategorien geordnete Umweltthemen werden dabei übersichtlich zugänglich gemacht.

<http://www.01.noe.gv.at/scripts/ru/ru4/uwedat/index.shtm>

<http://www.noe.gv.at/service/RU/RU3/Umweltschutzmedien/Umweltlinks.htm>

Websites des Landes Oberösterreich

Auf dieser Website sind u. a. die aktuellen oberösterreichischen **Luftgütedaten** (unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf alle gemessenen Luftinhaltsstoffe bei sämtlichen oberösterreichischen Messstationen) abrufbar. Sie bietet weiters Auswertungen dieser Daten über frei wählbare Zeiträume sowie Monats- und Jahresberichte zur Immissionssituation.

Wassergütedaten bzw. deren Auswertung sind in Form von Gütekarten nicht nur der WGEV-Messstellen, sondern auch der im Rahmen der landesinternen Messprogramme erhobenen Daten abrufbar.

Statistische Daten über Anfall und Art von **Abfällen**, deren Behandlungs- und Verwertungsanteile in Oberösterreich stehen ebenso auf der Website zur Verfügung wie Informationen über **Lärm-, Schall- und Strahlungsmessungen, Baubiologie u. a. m.**

<http://www.ooe.gv.at/umwelt/index.htm>

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/>

Websites des Landes Salzburg

Umweltschutz allgemein:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw.htm>

Umweltdaten Salzburg:

<http://www.salzburg.gv.at/umweltschutz/umweltdaten/index.htm>

Altlasten:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/umwelt/altlasten.htm>

Umweltrecht Salzburg:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/umwelt/umweltrecht.htm>

Übernehmer von Abfällen in Salzburg:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/umwelt/abfall/abfalluebernehmer.htm>

Website des Landes Steiermark

<http://www.steiermark.at>

Website des Landes Tirol

<http://www.tirol.gv.at>

Website des Landes Vorarlberg

<http://www.vorarlberg.at/>

Abteilung Wasserwirtschaft:

<http://www.vorarlberg.at/landeswasserbauamt>

<http://www.bodenseehochwasser.at>

<http://www.igkb.org> (Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee)

Abteilung Abfallwirtschaft:

<http://www.vorarlberg.at/abfallwirtschaft>

Website des Landes Wien

<http://www.wien.gv.at/>

International

UVP-Homepage der Europäischen Kommission, GD Umwelt:

<http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm>

Umweltbundesamt Berlin:

<http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/uvp.htm>

UN ECE Homepage zur grenzüberschreitenden UVP (Espoo 1991)

<http://www.unece.org/env/eia/eia.htm>

UN ECE-Datenbank zur grenzüberschreitenden UVP (Transboundary Environmental Impact Assessment Database):

<http://www.unece.org/env/eia/database.htm>

Netzwerk der UVP-Zentren in der Europäischen Gemeinschaft

Initiiert und mit Förderung der Europäischen Kommission, GD Umwelt, arbeiten die wesentlichen mit UVP-Themen befassten Institutionen der EU-Mitgliedstaaten, die sogenannten UVP-Zentren (vornehmlich wissenschaftlich orientierte Behörden und Universitäten), zusammen. Die Zusammenarbeit wird von der Universität Manchester (University of Manchester, EIA Centre) koordiniert.

<http://www.art.man.ac.uk/EIA/eiac.htm>

European Environment Agency:

<http://www.eea.eu.int>

Anhang

Zu Kapitel 8.2.

Charakteristika des Ist-Zustandes der Schutzgüter:

- ⇒ Mensch (Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnen, Erholen)
Luftschadstoffe, Trinkwasserversorgung, Lärm, Licht, Geruch; Siedlungsstruktur, Flächennutzung, Ortsbild
- ⇒ Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume
bestehende Schutzgebiete, seltenen/gefährdete Pflanzen- und Tierarten, Artenvielfalt, Waldzustand, Waldfunktionen
- ⇒ Boden
Geologie und Morphologie, erosionsgefährdete/instabile Zonen, Bodenkunde, landwirtschaftliche Flächen
- ⇒ Wasser
bestehende Schutzgebiete, Hydrologie und Hydrogeologie, Oberflächengewässer (Gewässertyp, -güte), Grundwasser (Güte, Entwicklungspotenzial), Wasserbenutzungsanlagen
- ⇒ Luft/Klima
Vorbelastungen durch Luftschadstoffe (betrieblich, Verkehr), klimatische Gegebenheiten
- ⇒ Landschaft
Landschaftsbild (Sichtbeziehungen), bestehendes Raumgefüge
- ⇒ Sach- und Kulturgüter
betroffene Sach- und Kulturgüter

<p>Vorbelastungs-/ Empfindlichkeitsmatrix:</p>	<p>Besteht derzeit keine bzw. eine vernachlässigbare (= 0) eine gering bzw. mäßige (= 1) eine erhebliche (= 2) - Beeinflussung des Schutzgutes hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren durch bestehende Anlagen bzw. Eingriffe? - Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den genannten Wirkfaktoren?</p>															
<p>Wirkfaktoren</p>	<p>Standortveränderungen</p>						<p>Ressourcen- nutzung</p>	<p>Emissionen bzw. Belästigungen</p>								
	<p>Flächenanspruchnahme</p>	<p>Geländeveränderungen (Morphologie)</p>	<p>Rodungen, Veränderungen der Vegetationsdecke</p>	<p>Veränderungen der Hydrologie</p>	<p>optische Störung</p>	<p>Zerschneidungseffekte</p>	<p>Verkehr</p>	<p>Wasserentnahme</p>	<p>Energieverbrauch</p>	<p>Abgas, Geruch</p>	<p>Staub</p>	<p>Lärm</p>	<p>Abwasser</p>	<p>Abfall</p>	<p>Erschütterungen</p>	<p>Licht</p>
<p>Schutzgüter und Schutzinteressen</p>																
<p>Mensch</p>																
<p>Gesundheit/Wohlbefinden</p>																
<p>Wohnen</p>																
<p>Erholen</p>																
<p>Tiere u. Pflanzen, u. deren Lebensräume</p>																
<p>Terrestrische Lebensräume, Pflanzen- und Tierwelt</p>																
<p>Wald einschl. Forst- und Jagdwirtschaft</p>																
<p>Aquatische Lebensräume, Pflanzen- und Tierwelt</p>																
<p>Boden</p>																
<p>Boden</p>																
<p>Landwirtschaft</p>																
<p>Wasser</p>																
<p>Oberflächenwasser</p>																
<p>Grundwasser</p>																
<p>Wasserwirtschaft</p>																
<p>Fischerei</p>																
<p>Luft/Klima</p>																
<p>Luft</p>																
<p>Klima</p>																
<p>Landschaft</p>																
<p>Landschaft</p>																
<p>Sach-, Kulturgüter</p>																
<p>Sach-, Kulturgüter</p>																
<p>Raumgefüge</p>																
<p>Raumgefüge</p>																

